



**COMPETENCE CENTER**  
**FORENSIK UND**  
**WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK**

Lucerne University of  
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE**  
**LUZERN**

Wirtschaft

## **Master of Advanced Studies in Forensics (MAS Forensics)**

### **Entschädigung an die beschuldigte Person im Fall von Einstellung oder Freispruch gemäß Art. 429f. StPO – Instrument zur Bestimmung der Entschädigungshöhe**

Eingereicht von

**MLaw Franziska Sutter**

Klasse MAS Forensics 4

am 12. Juli 2013

betreut von

**Dr. iur. Thomas Hansjakob**

I.	<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>	<b>3</b>
II.	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>5</b>
III.	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>8</b>
IV.	<b>KURZFASSUNG.....</b>	<b>11</b>

## I. INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>13</b>
1.1. Fragestellung .....	13
1.2. Ziele der Arbeit .....	14
1.3. Methodik der Arbeit .....	14
1.4. Schwerpunkt und Abgrenzung .....	14
<b>2. GRUNDLAGEN .....</b>	<b>15</b>
2.1. Allgemeines zur Entschädigung der beschuldigten Person bei Einstellung .....	15
2.2. Die Entschädigung aus Sicht der Staatsverträge und des Bundesrechts .....	16
2.3. Warum wird entschädigt? .....	17
2.4. Rechtsnatur der Entschädigung .....	17
2.5. Anspruch bei Einstellung oder Freispruch .....	18
2.5.1. Beschuldigte Person .....	18
2.5.2. Verfahrensabschluss .....	18
2.5.2.1. (Teilweise) Einstellung der Strafuntersuchung .....	18
2.5.2.2. (Teilweiser) Freispruch .....	19
2.5.2.3. Nichtanhandnahmeverfügung .....	19
<b>3. BESTIMMUNG DER ENTSCHEIDIGUNG(-SHÖHE) BEI EINSTELLUNG / FREISPRUCH.....</b>	<b>19</b>
3.1. Die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).....	19
3.1.1. Verfahrensrechte .....	19
3.1.1.1. Wahlverteidiger .....	19
3.1.1.2. Privatgutachten .....	19
3.1.1.3. Dolmetscher .....	20
3.1.2. Voraussetzung der Entschädigung der Kosten für den Wahlverteidiger .....	20
3.1.2.1. Gesetz .....	20
3.1.2.2. Botschaft .....	20
3.1.2.3. Lehre und Rechtsprechung nach kantonalen Strafprozessordnungen sowie Bundesstrafrechtspflegeverordnung .....	21
3.1.2.4. Materialien .....	23
3.1.2.5. Lehre und Rechtsprechung zu Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO .....	23
3.1.2.6. Weisungen und Leitfaden .....	31
3.1.3. Schlussfolgerung .....	32
3.2. Die Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO).....	34
3.3. Genugtuung für schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).....	36
3.4. Art. 429 Abs. 2 StPO .....	37
3.4.1. Konsequenz für die Staatsanwaltschaft: die Parteimitteilung .....	39
<b>4. HERABSETZUNG / VERWEIGERUNG DER ENTSCHEIDIGUNG ODER GENUGTUUNG GEMÄSS ART. 430 STPO .....</b>	<b>40</b>
4.1. Prozessuale Verschulden (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO) .....	41
4.1.1. Praktische Vorgehensweise .....	41
4.2. Geringfügige Aufwendungen (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO) .....	42

<b>5. RECHTSMITTEL BETREFFEND ENTSCHEIDUNG.....</b>	<b>43</b>
<b>6. LEITFADEN .....</b>	<b>44</b>
6.1. Entschädigung der Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte: (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO): .....	44
6.2. Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen aus notwendiger Beteiligung am Strafverfahren (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) .....	47
6.3. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO) .....	48
<b>7. DISKUSSION UND AUSBLICK.....</b>	<b>49</b>

## II. LITERATURVERZEICHNIS

Zitierweise:

Die aufgeführten Publikationen werden mit dem Nachnamen des Verfassers, dem Kurztitel sowie der Randnummer oder Seitenzahl zitiert.

Bücher:

DONATSCH ANDREAS, HANSJAKOB THOMAS, LIEBER VIKOR (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich, Basel, Genf, 2010  
(zit.: BEARBEITER, in: ZK StPO)

GOLDSCHMID PETER, MAURER THOMAS, SOLLBERGER JÜRG (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zur schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Bern 2008  
(zit.: GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur StPO)

HAUSER ROBERT, SCHWERI ERHARD, HARTMANN KARL, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2005  
(zit.: HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Strafprozessrecht)

JOSITSCH DANIEL, Grundriss des Strafprozessrechts, Zürich 2009  
(zit.: JOSITSCH, Grundriss StPO)

MAURER THOMAS, Das bernische Strafverfahren, Bern 1999  
(zit.: MAURER, Strafverfahren BE)

NIGGLI MARCEL ALEXANDER, HEER MARIANNE, WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2010  
(zit.: BSK StPO – BEARBEITER/IN)

OBERHOLZER NIKLAUS, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Auflage, Bern 2005  
(zit.: OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 2. Auflage)

OBERHOLZER NIKLAUS, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage, Bern 2012  
(zit.: OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 3. Auflage)

PIETH MARK, Schweizerisches Strafprozessrecht, Grundriss für Studium und Praxis, Basel 2009  
(zit.: PIETH, Strafprozessrecht)

RIEDO CHRISTOF, FIOLKA GERHARD, NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011  
(zit.: RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Strafprozessrecht)

RIKLIN FRANZ, Schweizerische Strafprozessordnung, Kommentar, Zürich 2010  
(zit.: RIKLIN, StPO Kommentar)

SCHMID NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen  
2009  
(zit.: SCHMID, Handbuch StPO)

SCHMID NIKLAUS, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen  
2009  
(zit.: SCHMID, Praxiskommentar)

ZWEIDLER THOMAS, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005  
(zit.: ZWEIDLER, StPO TG)

### Materialien

BOTSCHAFT zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (BBl  
2006, 1085)  
(zit.: BOTSCHAFT, 2005)

BOTSCHAFT des zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte  
(Anwaltsgesetz, BGFA) vom 28. April 1999 (BBl 1999, 6040)  
(zit.: BOTSCHAFT, BGFA )

Entscheide des Bundesgerichts:    Bundesstrafgericht    Kantonale Entscheide

BGE 104 Ia 9	BK.2008.1	OGer ZG JS 2010 23 und OP 2010 22
BGE 107 IV 157	BK.2011.13	OGer ZG JS 2008 74
BGE 113 IB 155	BK.2011.25	OGer ZG BS 2011 11
BGE 113 IB 166	BB.2011.32	OGer ZG BS 2011 25
BGE 117 V 401	BB.2011.87 und 89	OGer ZG BS 2011 11
BGE 137 IV 352		OGer ZG BS 2011 25
BGE 138 IV 197		KGer BL 200 09 1343
6B_490/2007		KGer BL 470 12 234
6B_30/2010		KGer BL 470 12 292
6B_574/2010		KGer SZ GPR 2012 5
6B_111/2012		KGer SZ BEK 2012 127 und 128
6B_168/2012		OGer BE BK 2012 238
6B_611/2012		OGer SH 51/2011/16/A
1B_704/2011		OGer TG SW.2011.103
1P.145/2000		OGer TG SW.2012.122
1P.805/2006		OGer ZH UH110090-O/U
Pr 1/2001 Nr. 5		OGer ZH UH110228-O/U
6B_168/2012	ZR 82/1983 Nr. 60	
BGE 6B_30/2010	ZR 105/2006 S. 57	
2A.93/2001	ZR 96/1997 S. 47	
2A.733/2006	KGer AI K1-2012	
	AK SG 2012.372	
	AK SG 2012.382	

Internet:

Geschäftsbericht Thurgau, 2012, besucht am 11. Juli 2013:

[http://www.finanzverwaltung.tg.ch/documents/Kanton\\_GB\\_2012.pdf.pdf](http://www.finanzverwaltung.tg.ch/documents/Kanton_GB_2012.pdf.pdf)

(zit.: Geschäftsbericht TG)

Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. September 2011 betreffend die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte, besucht am 11. Juli 2013:

<http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/obergericht/downloads-publikationen.assetref/content/dam/documents/Justice/OG/de/Downloads/Kreisschreiben%2015%20Obergericht%2020Sept%20202011%20DE.pdf>

(zit.: Kreisschreiben Nr. 15 OGer Bern)

Publikationen zu den Finanzen des Kantons St. Gallen, Rechnung 2012, besucht am 11. Juli 2013:

[http://www.sg.ch/home/publikationen\\_\\_services/publikationen/finanzpublikationen.html](http://www.sg.ch/home/publikationen__services/publikationen/finanzpublikationen.html)  
(zit.: Rechnung SG)

SCHNELL BEAT, Schweizerisches Strafprozessrecht, 20. März 2012, Vorlesung Universität Bern, besucht am 11. Juli 2013:

[http://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCoQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.krim.unibe.ch%2Funibe%2Frechtswissenschaft%2Fisk%2Fcotent%2Fe663%2Fe191936%2Fe191938%2Fe248159%2Ffiles259253%2FKostenEntschdigungGenugtuung\\_ger.pptx&ei=bSnfUaqDKubl4QSo-YGADg&usg=AFQjCNHtxNf2Dz61niULeVwJ98-Y5phJJA&bvm=bv.48705608,d.bGE](http://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCoQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.krim.unibe.ch%2Funibe%2Frechtswissenschaft%2Fisk%2Fcotent%2Fe663%2Fe191936%2Fe191938%2Fe248159%2Ffiles259253%2FKostenEntschdigungGenugtuung_ger.pptx&ei=bSnfUaqDKubl4QSo-YGADg&usg=AFQjCNHtxNf2Dz61niULeVwJ98-Y5phJJA&bvm=bv.48705608,d.bGE)  
(zit.: SCHNELL, StPO-Vorlesung)

Staatsrechnung Schwyz, 2012, besucht am 11. Juli 2013:

[http://www.sz.ch/xml\\_1/internet/de/application/d2/d72/d23930/p898.cfm](http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d2/d72/d23930/p898.cfm)  
(zit.: Staatsrechnung SZ)

Weisung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Generalstaatsanwaltschaft, vom 31. Mai 2013, betreffend Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte, besucht am 11. Juli 2013:

[http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/staatsanwaltschaft/downloads\\_publikationen/weisungen\\_und\\_richtlinien.assetref/content/dam/documents/Justice/STAW/de/3.02%20Weisung\\_Entschi%C3%A4digung%20der%20amtlich%20bestellten%20Anw%C3%A4ltinnen%20und%20Anw%C3%A4lte.pdf](http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/staatsanwaltschaft/downloads_publikationen/weisungen_und_richtlinien.assetref/content/dam/documents/Justice/STAW/de/3.02%20Weisung_Entschi%C3%A4digung%20der%20amtlich%20bestellten%20Anw%C3%A4ltinnen%20und%20Anw%C3%A4lte.pdf)  
(zit.: Weisung GStA Bern)

Wikipedia, Entschädigung, besucht am 11. Juli 2013:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Entsch%C3%A4digung>, besucht am 11. Juli 2013:  
(zit.: Wikipedia)

### III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	amtliches Bulletin (AB <i>Jahreszahl S Seite</i> =AB des StR; AB <i>Jahreszahl N Seite</i> =AB des NR)
Abs.	Absatz
AI	Appenzell Innerrhoden
al.	Alinea
a.M.	anderer Meinung
AnwGebV	Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (215.3)
AnwHV	Verordnung über die Honorare der Anwälte vom 7. Oktober 2002 (177.410)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
Aufl.	Auflage
BE	Bern
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz) (SR 935.61)
BL	Basel-Landschaft
BSK	Basler Kommentar
BStP	Verordnung über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege vom 22. Oktober 2001 vom 25. Oktober 2003 (SR 312.025)
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
e.c.	e contrario
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (SR 0.101)
etc.	et cetera
ev.	Eventuell
F.	Folie
f.	mit der folgenden Seite
ff.	mit den nächstfolgenden Seiten
Fn.	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (168.11)
lit.	litera
LU	Luzern

m.E.	meines Erachtens
MWSt	Mehrwertsteuer
N	Randnote
NR	Nationalrat
OGer	Entscheid des Obergerichts
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)
PKV BE	Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes vom 17. Mai 2006 (168.811)
Pr.	Praxis des Bundesgerichts
RBOG	Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau
s.	siehe
S.	Seite
SH	Schaffhausen
SG	Sankt Gallen
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. September 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StPO BL	Gesetz betreffend die Strafprozessordnung Basel-Landschaft vom 3. Juni 1999 (GS. 33.0825)
StP SG	Strafprozessverordnung des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2000 (962.11)
StPO LU	Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (Nr. 305)
StPO TG	Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 30. Juni 1970/5. November 1991 (312.1)
StPO ZG	Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (321.1)
StPO ZH	Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 (321)
StrV BE	Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 15. März 1995 (321.1)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
u.a.	unter anderem, und andere
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992 (SR 0.103.2)
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
z.B.	zum Beispiel
ZG	Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 2010)

ZH  
Ziff.  
zit.  
ZR

Zürich  
Ziffer  
Zitiert  
Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

## IV. KURZFASSUNG

Thema der vorliegenden Masterarbeit ist die Entschädigung sowie die Genugtuung gemäss Art. 429f. StPO. Üblicherweise stellt die Frage der Entschädigung respektive Genugtuung bei Abschluss des Strafverfahrens zweifelsohne eine Nebensache für die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt dar. Nicht hingegen für die beschuldigte Person und noch viel weniger für den (Wahl-)Verteidiger. Das Problem besteht darin, dass oftmals ohne Grundlagenkenntnisse mittels grober Schätzung ein Betrag für die Entschädigung oder Genugtuung bestimmt wird. Was aber sind die relevanten Kriterien, die zur Bestimmung der Höhe der Entschädigung oder Genugtuung berücksichtigt werden müssen?

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich im Kern mit der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und angemessenen Bestimmung der Entschädigungs- sowie Genugtuungshöhe an die beschuldigte Person bei Abschluss des Strafverfahrens. Der Schwerpunkt gilt dabei der Parteientschädigung. Es soll eruiert werden, wie das Ermessen zur Bestimmung der Entschädigungshöhe im Einzelfall pflichtgemäß auszuüben ist, bestenfalls anhand eines Leitfadens für die praktisch tätige Staatsanwältin oder den praktisch tätigen Staatsanwalt.

Um dies zu erreichen, sind vorab die gesetzlichen Grundlagen sowie die dazugehörige Botschaft zu erörtern. Alsdann ist die Rechtsprechung zur Entschädigung respektive Genugtuung zu analysieren. Schliesslich ist nach allfällig vorliegenden Weisungen und Richtlinien einzelner Kantone zur Vorgehensweise bei der Bestimmung der Entschädigungshöhe zu recherchieren. Sollten solche existieren, sind entsprechende Erkenntnisse daraus abzuleiten.

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass die Bestimmung der Entschädigungs- und Genugtuungshöhe vom Einzelfall abhängig ist und jeweils eine Ermessensfrage darstellt. Dieses Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben. Es ist festzuhalten, dass es nicht möglich ist, die Entschädigung nach Sachverhalt zu schematisieren. So können Aufwände der Wahlverteidigung oder Summen für wirtschaftliche Einbussen bei vergleichbarem Sachverhalt sehr unterschiedlich sein.

Zur Bestimmung der Entschädigungshöhe für die Ausübung der Wahlverteidigung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO empfiehlt sich folgende Vorgehensweise: Als erstes ist in Anbetracht des Sachverhalts aus objektiver Sicht zu entscheiden, ob der Beizug eines Verteidigers angemessen ist. Die Schwelle der Angemessenheit des Verteidigerbeizuges liegt – zu Recht - sehr tief. Im Zweifel ist ein solcher auch im Bagatellfall zu bejahen. Sodann ist zu beurteilen, ob der Aufwand der Verteidigung in Anbetracht des Sachverhalts als angemessen gilt. Wegweisend dafür sind die eigenen in der Sache getätigten Bemühungen, zuzüglich allfälliger Instruktionsgespräche zwischen Mandantin oder Mandant und Verteidigerin oder Verteidiger. Insgesamt ist der Aufwand im Verhältnis zur Schwierigkeit der Sache, der tatsächlichen sowie rechtlichen Schwierigkeiten sowie zum Aktenumfang zu messen. Sobald die beschuldigte Person verteidigt ist, steht die Herabsetzung oder Verweigerung einer Entschädigung aufgrund geringfügiger Aufwendungen für die angemessene Verteidigung nicht zur Verfügung.

Zu den wirtschaftlichen Einbussen gehören insbesondere Lohn- und Erwerbseinbussen, Reisekosten sowie Barauslagen, die durch die Teilnahme am Verfahren kausal verursacht worden sind. Die Höhe der Entschädigung hat diesbezüglich aufgrund der eingereichten

Unterlagen entweder diesen entsprechend oder bei hypothetischen Einkommen nach Ermessen im Einzelfall zu ergehen.

Schliesslich bildet die Genugtuung für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Rechte, wozu insbesondere die Entschädigung für den ungerechtfertigten Freiheitsentzug zu zählen ist, Thema der Arbeit. Und wie bei der Entschädigungsfrage üblich, ist auch die Festlegung der Genugtuungshöhe nach den besonderen Umständen im Einzelfall zu bestimmen. Demnach kann insbesondere bei Freiheitsentzug eine hohe Medienpräsenz, eine besondere psychische oder physische Belastung, der Umstand der Verhaftung, ein allfälliges Selbstverschulden oder ein früherer Freiheitsentzug die Genugtuung erhöhen respektive reduzieren.

## 1. Einleitung

Ein Blick in den Geschäftsbericht 2012 des Kantons Thurgau zeigt auf, dass dieser im erwähnten Jahr insgesamt CHF 690'000.00 für „Anwalts- und Parteientschädigungen“ aufwandte<sup>1</sup>. Demgegenüber wies der Kanton St. Gallen für dasselbe Jahr einen Betrag in der Höhe von CHF 25'031'241.95 für „Dienstleistungen und Honorar“ aus<sup>2</sup>. Der Kanton Schwyz wiederum gibt in der Rechnung für das Jahr 2012 unter „Entschädigungen und Genugtuung“ einen Betrag in der Höhe von CHF 12'101.10 an, erwähnt jedoch zusätzlich eine Position für „Honorare von Rechtsvertretern“ in der Höhe von CHF 421'292.70<sup>3</sup>.

Die verschiedenen Geschäftsberichte respektive Staatsrechnungen können kantonsweise beliebig weiter verglichen werden. Tatsache ist, dass aus dem Vergleich derselben keine aufschlussreiche Erkenntnis über die bezahlten Entschädigungsbeträge gemacht werden kann, zumal die einzelnen Kantone in den in Frage kommenden Rechnungspositionen verschiedene Inhalte ausweisen. Nichtsdestotrotz ist augenscheinlich, dass das Thema der Entschädigung – in welcher Konstellation auch immer - für sämtliche Kantone in nicht zu vernachlässigender Weise ins Gewicht fällt.

Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin hat bei Einstellung der Strafuntersuchung von Gesetzes wegen unter anderem über die Entschädigung an die beschuldigte Person für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte, für wirtschaftliche Einbussen sowie über die Genugtuung zu entscheiden. Wie so oft sieht sie oder er die eigentliche Kernaufgabe ihres oder seines Handelns in der rechtlich korrekten Begründung der Einstellung. Die Beurteilung der mit der Einstellung einhergehenden Entschädigungsfrage erscheint sodann als lästiger Nebenschauplatz. So findet sich im Dispositiv vieler Einstellungsverfügungen häufig folgender Satz: „Da die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig waren, wird ihr keine Entschädigung und keine Genugtuung geleistet.“ Andererseits gibt es Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, die einen geforderten Entschädigungsbetrag - ohne sich zur entsprechenden Höhe überhaupt Gedanken zu machen - telquel zu Lasten der Staatskasse leisten. Offensichtlich kann weder das erste noch das zweite Vorgehen zu Recht vertreten werden. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin steht in der Pflicht, sich bei Verfahrensabschluss über die Entschädigung sowie über die Genugtuung Gedanken zu machen und diese sachgerecht in angemessener Höhe festzulegen. Dazu hat er oder sie die Gründe, die für eine Entschädigung sprechen, zu kennen.

### 1.1. Fragestellung

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit der Frage, nach welchen Voraussetzungen die Entschädigung und Genugtuung an die beschuldigte Person bei Verfahrensabschluss bestimmt wird. Insbesondere interessiert, nach welchen Kriterien die Höhe der Entschädigung und Genugtuung festzulegen ist.

---

<sup>1</sup> Geschäftsbericht TG, S. 206.

<sup>2</sup> Rechnung SG, S. 58.

<sup>3</sup> Staatsrechnung SZ, S. 61.

## 1.2. Ziele der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist die Generierung eines Hilfsmittels in der Form eines „Leitfadens“ für den Praktiker oder die Praktikerin zur Bestimmung der Entschädigung sowie Genugtuung. Der Leitfaden soll sämtliche Parameter beinhalten, welche die entsprechenden Voraussetzung an und für sich und sodann deren Höhe bestimmen, damit der Praktiker oder die Praktikerin effizient zu einer rechtsgleichen, nachvollziehbaren und angemessenen Entschädigungshöhe gelangt.

## 1.3. Methodik der Arbeit

Als erstes werden die Grundlagen der Entschädigung und Genugtuung herausgearbeitet. In der Folge werden die in Betracht fallenden Gesetzestexte mitsamt der dazugehörigen Botschaft analysiert. Zudem ist die Literatur sowie die bisher ergangene Rechtsprechung zum Thema Entschädigung und Genugtuung auszuwerten.

In der Folge werden ausgewählte Staatsanwaltschaften der Deutschschweiz sowie die Bundesanwaltschaft angeschrieben. Damit soll eruiert werden, ob in den Kantonen oder bei der Bundesanwaltschaft Weisungen, Richtlinien oder kürzlich ergangene Entscheide bestehen, welche die Entschädigung sowie die Bestimmung der Entschädigungshöhe betreffen.

## 1.4. Schwerpunkt und Abgrenzung

Im Kern befasst sich die vorliegende Masterarbeit hauptsächlich mit der Entschädigung der angemessenen Ausübung der Verfahrensrechte gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO. Demnach wird insbesondere die Entschädigung für die Wahlverteidigung beleuchtet.

Kurz erläutert, jedoch nicht vertieft, wird der Vollständigkeit halber die Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen und Genugtuung für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Rechte gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b und c StPO. Zudem werden die Voraussetzungen der Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung oder Genugtuung gemäss Art. 430 StPO herausgearbeitet. Der Abschluss der Arbeit bildet sodann die Frage der Rechtsmittel.

In der Folge ist zu klären, wie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt im Verfahren bei der Einstellung vorzugehen hat. So ergeht aus Art. 429 Abs. 2 StPO die Pflicht, den Anspruch der Entschädigung von Amtes wegen zu prüfen. Welche Konsequenzen hat dies für den praktisch tätigen Staatsanwalt oder die praktisch tätige Staatsanwältin?

Explizit nicht Gegenstand der Masterarbeit bildet die Entschädigungsfrage bei rechtswidrig angewandten Zwangsmassnahmen. Zudem wird die Entschädigung im Zusammenhang mit der Privatklägerschaft nicht erarbeitet.

## 2. Grundlagen

### 2.1. Allgemeines zur Entschädigung der beschuldigten Person bei Einstellung

Die Frage der Entschädigung ist eng gekoppelt mit derjenigen der Kostentragung. So trägt die beschuldigte Person üblicherweise die Verfahrenskosten bei einer Verurteilung. Demnach kann sie gegenüber dem Staat keine Entschädigungsansprüche – abgesehen von rechtswidrig angewandten Zwangsmassnahmen gemäss Art. 431 StPO – geltend machen. Hingegen stellt sich die Entschädigungsfrage, sofern das Verfahren gegen die beschuldigte Person (teilweise) eingestellt oder sie (teilweise) freigesprochen worden ist<sup>4</sup>. Die Kosten gehen in diesen Konstellationen grundsätzlich zu Lasten der Staatskasse. Artikel 429 Abs. 1 StPO regelt entsprechende Ansprüche gegenüber dem Staat<sup>5</sup>. Zu diesen gehören gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO die der beschuldigten Person durch das Verfahren erwachsenen Aufwendungen und Schäden<sup>6</sup>. Vorliegend interessiert insbesondere der Schadenersatz für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte durch die beschuldigte Person. Dazu gehören die Kosten der Wahlverteidigung, die Kosten für Privatgutachten, sofern diese entscheidrelevant waren<sup>7</sup> sowie allfällige Kosten für den Bezug eines Dolmetschers, sofern dieser nicht gemäss Art. 426 Abs. 1 lit. b StPO der Staat zu tragen hat<sup>8</sup>. Des Weiteren regelt Artikel 429 Abs. 1 lit. b und c StPO auch die Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen sowie die Genugtuung für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse.

Entschädigungsansprüche können ausschliesslich auf dem gemäss Art. 416ff. StPO vorgegebenen Wege geltend gemacht werden. Schmid erwähnt, dass den Art. 416ff. StPO eine Exklusivwirkung der Regeln zukommt<sup>9</sup>. Das hat zur Folge, dass die Entschädigungsansprüche ausserhalb des Strafverfahrens nicht geltend gemacht werden können und bei Nicht-Geltendmachen verwirkt sind<sup>10</sup>.

Die Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gegenüber dem Bund oder dem Kanton verjähren nach zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung<sup>11</sup>. Diese Regelung der Verjährung ist an Art. 60 OR angelehnt<sup>12</sup>. Es ist jedoch zu erwähnen, dass die Verjährung gemäss Obligationenrecht am Tage der schädigenden Handlung startet, wohingegen die Verjährung nach StPO ab Eintritt der Rechtskraft des Entscheides beginnt. Daraus resultiert, dass die strafprozessrechtliche Regelung betreffend Beginn der Verjährung für den Ansprecher milder ist.

<sup>4</sup> SCHMID, StPO Kommentar, N 1802; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2.

<sup>5</sup> RIKLIN, StPO Kommentar, S. 648.

<sup>6</sup> GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur StPO, S. 428.

<sup>7</sup> GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur StPO, S. 419 und 429.

<sup>8</sup> RIKLIN, StPO Kommentar, S. 660.

<sup>9</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 1760 mit Verweis auf N 4.

<sup>10</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 1760.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 435 StPO.

<sup>12</sup> GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur StPO, S. 425.

Die Vorschriften über die Entschädigung und Genugtuung kommen uneingeschränkt in allen Verfahren zur Anwendung. Demnach gelten sie im Vorverfahren (gemäß Art. 299 – 327 StPO), dort insbesondere bei der Einstellung des Verfahrens (gemäß Art. 320 StPO), in den Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht (gemäß Art. 18 Abs. 2 StPO), im erstinstanzlichen Hauptverfahren (gemäß Art. 328 – 351 StPO), in allen besonderen Verfahren (gemäß Art. 352 – 378 StPO), in Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren (gemäß Art. 83 StPO), im Wiederherstellungsverfahren (gemäß Art. 94 StPO) und schliesslich in allen Rechtsmittelverfahren, welche die Strafprozessordnung vorsieht (Art. 379 – 415, 428 und 436 StPO)<sup>13</sup>.

## 2.2. Die Entschädigung aus Sicht der Staatsverträge und des Bundesrechts

Art. 429 Abs. 1 StPO postuliert eine Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte. Solche Verfahrensrechte ergehen nicht nur aus der Strafprozessordnung sondern auch aus Staatsverträgen, die oftmals unmittelbar anwendbar sind<sup>14</sup>. So basiert die Entschädigung im Strafverfahren gemäss Art. 429ff. StPO unter anderem auf dem Völkerrecht<sup>15</sup> und der Bundesverfassung<sup>16</sup>. Diese beinhalten allesamt den Grundsatz des fairen Verfahrens, worin unter anderem das Recht auf wirksame Verteidigung festgehalten ist. Demnach ist festzuhalten, dass das Recht auf Verteidigung ein Verfahrensrecht gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO darstellt.

Die Entschädigung im Strafverfahren wird in den Art. 429 bis 443 StPO relativ umfassend geregelt. Weder Art. 6 EMRK, Art. 14 UNO-Pakt II, Art. 29 BV noch Art. 32 Abs. 2 BV begründen weitergehende Ansprüche<sup>17</sup>. Insbesondere besteht unmittelbar aus der BV und der EMRK kein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten<sup>18</sup>.

---

<sup>13</sup> BSK StPO – DOMEISEN, N 3 zu Art. 416.

<sup>14</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 41.

<sup>15</sup> Insbesondere Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK (Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte [...] sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist) und Art. 14 Abs. 3 lit. d UNO-Pakt II (Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien: [...] er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist).

<sup>16</sup> Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie außerdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

<sup>17</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 1805; JOSITSCH, Grundriss StPO, N 744.

<sup>18</sup> BGE 104 Ia 9; BGE 117 V 401; 1P.145/2000

## 2.3. Warum wird entschädigt?

Die beschuldigte Person hat sich gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO einem Strafverfahren zu unterziehen. Dabei ist sie unter Beachtung der Unschuldsvermutung nicht zur Mitwirkung verpflichtet, sondern nimmt nach Ansicht von Engler vielmehr als Objekt des Strafverfahrens eine „passiv-duldende Rolle“ ein<sup>19</sup>. Somit wird der beschuldigten Person im Strafverfahren eine Duldungs- und auch Erscheinungspflicht auferlegt<sup>20</sup>. Diese kann darin bestehen, dass die beschuldigte Person allfällige Zwangsmassnahmen wie beispielsweise eine Hausdurchsuchung über sich ergehen lassen muss oder sie muss den Weg zu einer Einvernahme – verbunden mit allfälligen Reisekosten - auf sich nehmen. Das Strafverfahren verursacht der beschuldigten Person zweifelsohne erhebliche Kosten. Wird das Verfahren sodann eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, hat der Staat sie für ihre Aufwendungen unter gewissen Voraussetzungen zu entschädigen. Pieth erwähnt, dass bei einem Freispruch die beschuldigte Person für ihr „Sonderopfer“ zu entschädigen ist<sup>21</sup>. Andererseits vertritt das Bundesgericht die Auffassung, dass der Bürger das durch die Notwendigkeit der Verbrechensbekämpfung bedingte Risiko einer gegen ihn geführten, materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grade auf sich zu nehmen hat<sup>22</sup>. Es stellt sich somit die Frage, ab wann die Aufwendungen der beschuldigten Person ein zu entschädigendes „Sonderopfer“ und bis wann diese ein nicht zu entschädigendes Risiko darstellen. M.E. ist dies eine Ermessensfrage mit einem weiten Spielraum. Eine Person, die in ungerechtfertigter Weise in die Mühlen der Justiz geraten ist, hat zwecks Herstellung eines Ausgleichs nicht zuletzt aufgrund des Machtgefälles zwischen Justizbehörden und des Bürgers grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung.

## 2.4. Rechtsnatur der Entschädigung

Eine Entschädigung wird gemeinhin als eine Leistung, insbesondere eine Geldleistung verstanden, die zum Ausgleich erlittener Nachteile oder Einschränkungen geleistet wird<sup>23</sup>.

Unter Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ist der Ausgleich des Schadens im haftpflichtrechtlichen Sinn zu verstehen<sup>24</sup>. Demnach hat der Beschuldigte, gegen den das Verfahren eingestellt worden oder der freigesprochen ist, Anspruch auf Entschädigung unabhängig von der Widerrechtlichkeit der Verfahrenshandlungen oder einem Verschulden der Behörde. Art. 429 Abs. 1 StPO gilt im Sinne einer Kausalhaftung<sup>25</sup>. Der Staat hat somit sämtlichen Schaden zu erstatten, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang gemäss Haftpflichtrecht steht<sup>26</sup>. Zur Feststellung des Schadens und Bemessung des Schadenersatzes sind somit die Bestimmungen gemäss Art. 41 ff. OR analog anwendbar<sup>27</sup>.

<sup>19</sup> BSK StPO – ENGLER, N 8 zu Art. 113.

<sup>20</sup> BSK StPO – ENGLER, N 9 zu Art. 113.

<sup>21</sup> PIETH, Strafprozessrecht, S. 221; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Strafprozessrecht, N 3097f.

<sup>22</sup> BGE 107 IV 157 E.5.

<sup>23</sup> Wikipedia.

<sup>24</sup> JOSITSCH, Grundriss StPO, N 744; GRIESSEMER, in: ZK StPO, N 2 zu Art. 429.

<sup>25</sup> BOTSCAFT, 2005, S. 1329

<sup>26</sup> BOTSCAFT, 2005, S. 1329

<sup>27</sup> ZR 82/1983 Nr. 60.

## 2.5. Anspruch bei Einstellung oder Freispruch

### 2.5.1. Beschuldigte Person

Anspruch auf eine Entschädigung hat die beschuldigte Person. In Anlehnung an Art. 111 StPO gilt die Person als die beschuldigte Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird. Beschuldigte Personen können sowohl natürliche (gemäß Art. 112 StGB) als auch juristische Personen (gemäß Art. 102 StGB) sein. Weiter kann es sich um Personen handeln, deren Verfahren nach Einstellung gemäß Art. 111 Abs. 2 StPO wieder aufgenommen worden ist oder auch um Personen, die von einem selbständigen Massnahmeverfahren gemäß Art. 372ff. StPO betroffen sind. Folgende selbständige Massnahmeverfahren sind in Betracht zu ziehen: die Anordnung der Friedensbürgschaft gemäß Art. 66 StGB, das Berufsverbot gemäß Art. 67 StGB, das Fahrverbot gemäß Art. 67b StGB, die stationäre therapeutische Massnahme gemäß Art. 59ff. StGB, die ambulante Behandlung gemäß Art. 63 StGB, die Verwahrung gemäß Art. 64 StPO sowie die Einziehung gemäß Art. 376 StPO. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht mit der Abweisung der Massnahme oder der Einstellung des Verfahrens<sup>28</sup>.

### 2.5.2. Verfahrensabschluss

#### 2.5.2.1. (Teilweise) Einstellung der Strafuntersuchung

Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ist, dass das Strafuntersuchungsverfahren gemäß Art. 319ff. StPO zur Einstellung gebracht worden ist. Es spielt keine Rolle, ob die Einstellungsverfügung von der Strafverfolgungsbehörde oder von einem Gericht gemäß Art. 329 Abs. 2 und 4 StPO erlassen worden ist. Konsequenterweise ist auch eine teilweise Einstellung des Verfahrens zu entschädigen. In diesem Fall hat die Beschuldigte Person für den restlichen Teil, für den sie verurteilt wird, üblicherweise die Kosten zu tragen. In solchen Konstellationen ist eine pragmatische Lösung für die Kosten- und Entschädigungsverteilung anzustreben. So kann die Entschädigung im Sinne von Art. 442 Abs. 4 StPO mit den auferlegten Kosten verrechnet werden<sup>29</sup>. Gleichzeitig weisen WEHRENBERG/BERNHARD darauf hin, dass es der Behörde, die eine beschuldigte Person zu entschädigen hat, untersagt werden soll, die Entschädigung mit anderen Forderungen zu verrechnen<sup>30</sup>. Dies bezieht sich jedoch nur auf die Aufwendungen für die anwaltlich vertretene Person. Eine solche Verrechnung käme einzig der beschuldigten Person zu und der Anwalt würde das Risiko, dass er für seine Aufwendungen nie entschädigt werden würde. Was hingegen verrechnet werden kann, sind die auferlegten Kosten mit den Entschädigungen für die wirtschaftlichen Einbussen sowie Genugtuung für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse<sup>31</sup>.

<sup>28</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 8 zu Art. 429.

<sup>29</sup> BSK StPO - WEHRENBERG/BERNHARD, N 6f. zu Art. 429.

<sup>30</sup> BSK StPO - WEHRENBERG/BERNHARD, N 22 zu Art. 429.

<sup>31</sup> BSK StPO - WEHRENBERG/BERNHARD, N 22 zu Art. 429.

### **2.5.2.2. (Teilweiser) Freispruch**

Nebst dem Verfahrensabschluss der Einstellung ist über Ansprüche gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zu entscheiden, sobald das Gericht die beschuldigte Person im Sinne von Art. StPO 80ff. und Art. 328ff. vollständig oder teilweise freigesprochen hat<sup>32</sup>. Demnach ist gleich zu verfahren wie bei der (teilweisen) Einstellung<sup>33</sup>.

### **2.5.2.3. Nichtanhandnahmeverfügung**

Nach strengem Gesetzeswortlaut ergeht eine Entschädigung einzig unter der Voraussetzung der (teilweisen) Einstellung des Strafverfahrens oder bei (teilweisem) Freispruch. Derjenige zur Nichtanhandnahmeverfügung besagt in Art. 310 Absatz 2 StPO, dass sich das Verfahren im Übrigen nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung richtet. Daraus ist zu schliessen, dass bei Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung entsprechend den Voraussetzungen von Art. 429 StPO ebenso über eine Entschädigung zu befinden ist.

## **3. Bestimmung der Entschädigung(-shöhe) bei Einstellung / Freispruch**

### **3.1. Die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO)**

#### **3.1.1. Verfahrensrechte**

##### **3.1.1.1. Wahlverteidiger**

Die Schweizerische Strafprozessordnung gewährt den Beteiligten bekanntermassen eine Vielzahl von Verfahrensrechten. Gemäss Botschaft des Bundesrats bezieht sich Art. 429 Abs. 1 lit a StPO hauptsächlich auf das Recht auf Beizug eines *frei gewählten Verteidigers*. Demnach hat der Staat bei einer Einstellung der Strafuntersuchung oder bei einem Freispruch der beschuldigten Person im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere die Kosten der frei gewählten Verteidigung zu entschädigen<sup>34</sup>. Es sind die Lehre und Rechtsprechung, die die erwähnten Voraussetzungen konkretisieren.

##### **3.1.1.2. Privatgutachten**

Nebst den Verteidigerkosten sind gemäss WEHRENBERG/BERNHARD die wesentlichen Nebenkosten der Verteidigung zu entschädigen. Dazu gehören Kosten für *Privatgutachten*, welche üblicherweise gemäss Art. 107 Abs. 1 lit e StPO zu beantragen sind. Falls eine solche Beantragung ausgeblieben ist, müssen die Sach- (und keinesfalls Rechts-) Gutachten

---

<sup>32</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 1809.

<sup>33</sup> Vgl. 2.5.2.1.

<sup>34</sup> BOTSCAFT, 2005, S. 1329.

sachrelevant sein, damit die Kosten dafür entschädigt werden<sup>35</sup>. Rechtsgutachten werden nie entschädigt. Das Obergericht des Kantons Zug führte dazu aus, dass zwar Aufwendungen für als notwendig erscheinende Privatgutachten im Bereich des Sachverhalts zu entschädigen sind, nicht aber für Rechtsgutachten. Die Vorinstanz erwähnte diesbezüglich, das massgebliche Recht zu kennen und auch ohne Rechtsgutachten anwenden zu können. Ansonsten würde sie (die Vorinstanz) selber ein Gutachten anordnen oder allenfalls Unsicherheiten nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zu Gunsten der beschuldigten Person interpretieren<sup>36</sup>.

### **3.1.1.3. Dolmetscher**

Schliesslich muss zur Ausübung der Verfahrensrechte gezählt werden können, wenn für das Gespräch zwischen der beschuldigten Person und dem Verteidiger ein Dolmetscher nötig ist. Diese *Kosten für notwendige Dolmetschertätigkeiten* sind ebenso zu entschädigen<sup>37</sup>. Kosten für amtliche Übersetzungen und Dolmetscher hingegen gehören in Anlehnung an Art. 422 Abs. 2 lit. b StPO zu den Verfahrenskosten. Solche Verfahrenskosten sind im Falle einer Einstellung oder einem Freispruch vom Staat zu tragen<sup>38</sup>.

## **3.1.2. Voraussetzung der Entschädigung der Kosten für den Wahlverteidiger**

### **3.1.2.1. Gesetz**

Der Gesetzeswortlaut äussert sich einzig dahingehend, dass die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung für die *angemessene Ausübung* ihrer Verfahrensrechte hat (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Er schweigt sich insbesondere darüber aus, was unter der *angemessenen Ausübung* der Verfahrensrechte zu verstehen ist.

### **3.1.2.2. Botschaft**

Gemäss Botschaft des Bundesrats soll Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO die Rechtsprechung umsetzen, wonach die Ausübung der Verfahrensrechte dann zu entschädigen ist, wenn die Verbeiständigung angesichts der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität notwendig und der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt war<sup>39</sup>. Es handelt sich demnach um zwei kumulative Voraussetzungen: Erstens muss sich der Beizug des Verteidigers und zweitens der von diesem betriebene Aufwand je als angemessen erweisen<sup>40</sup>. Der Hinweis auf die Rechtsprechung betreffend kantonale Strafprozessordnungen ist bedingt hilfreich, zumal die kantonalen Regelungen nicht identisch waren. Zudem beschränkte sich die Rechtsprechung auf eine Prüfung der Willkür der Anwendung von kantonalem Strafprozessrecht sowie dem Bundesrecht<sup>41</sup>.

Nichtsdestotrotz ist vorliegend ein Blick in die Lehre und Rechtsprechung zu den (ehemals) kantonalen Strafprozessordnungen angezeigt.

---

<sup>35</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 17 zu Art. 429; JOSITSCH, Grundriss StPO, N 746; SCHMID, Handbuch StPO, N 1812.

<sup>36</sup> Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom 29. April 2010, JS 2008 56 (nicht publiziert).

<sup>37</sup> GOLDSCHMID/MAURER/SOLLMERGER, Kommentierte Textausgabe zur StPO, S. 429.

<sup>38</sup> BSK StPO, WEHRENBERG/BERNHARD, N 12 zu Art 429.

<sup>39</sup> BOTSCHAFT, 2005, S. 1329.

<sup>40</sup> 1B\_704/2011, E.2.3.4.

<sup>41</sup> 1B\_704/2011, E. 2.3.1.

### 3.1.2.3. Lehre und Rechtsprechung nach kantonalen Strafprozessordnungen sowie Bundesstrafrechtspflegeverordnung

Gemäss Art. 271 Abs. 1 StP SG wurden dem Angeklagten die Kosten der privaten Verteidigung ersetzt, soweit ihm keine Verfahrenskosten auferlegt wurden. Es fällt auf, dass der Kanton St. Gallen eine sehr grosszügige Regelung betreffend Entschädigung der Verteidigungskosten pflegte. So hatte der „Angeklagte“ – sofern es an den Voraussetzungen einer Kostenaufgabe fehlte – einen *unbedingten Anspruch auf Vergütung seiner vollen privaten Verteidigungskosten*. OBERHOLZER benennt diese „Parteikosten“<sup>42</sup>. Die Entschädigung der Verteidigungskosten wurde demnach unabhängig von der sonst üblichen Voraussetzung, ob der Beizug des Verteidigers im Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren notwendig war oder nicht, geleistet<sup>43</sup>.

Ähnlich handhabte es der Kanton Thurgau. Dieser entschädigte den Verteidiger auch bei Vorliegen eines Bagatellfalls. Somit musste nicht überprüft werden, ob die Verteidigung als solche notwendig gewesen war. Hingegen entschädigte der Kanton Thurgau *ausschliesslich die notwendigen Kosten der Verteidigung und nicht der effektiv betriebene Aufwand*<sup>44</sup>. So beschrieb ZWEIDLER die Notwendigkeit der Verteidigungskosten wie folgt: „Notwendig sind Verteidigungskosten nur, wenn sie dem entsprechen, was mit Blick auf den *Schwierigkeitsgrad des Falls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht*, die *konkreten Umstände* von Strafuntersuchung und Gerichtsverfahren und die *persönlichen Verhältnisse des Angeklagten* als angemessen gelten kann, um die Interessen des Angeklagten so zu wahren, dass *ihm keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile entstehen*“<sup>45</sup>. Demnach durfte die Behörde die Honorarnote des Verteidigers überprüfen. Diese musste sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht soweit begründet sein, dass die Notwendigkeit des Aufwands beurteilt werden konnte. So führte ZWEIDLER weiter aus, dass diejenigen Aufwände des Verteidigers notwendig waren, die nach dem *konkreten Verfahrensstand* und der Akten *effektiv erforderlich* waren, um die *Interessen des Angeklagten sachgemäß und sorgfältig zu wahren*. Übertriebener beziehungsweise nicht sachgemässer Aufwand wurde nicht entschädigt<sup>46</sup>.

Nach § 57 Abs. 1 StPO ZG (i.V.m. § 34 Abs. 2 StPO ZG) war dem Beschuldigten eine Entschädigung zulasten des Staats auszurichten, wenn ihm einerseits bei einem Freispruch oder bei einer Einstellung des Strafverfahrens keine Kosten auferlegt wurden, und andererseits ihm durch das Strafverfahren *wesentliche Umtriebe und Kosten erwachsen* waren. Zum Kriterium der Wesentlichkeit äusserte sich das Obergericht des Kantons Zug dahingehend, dass jeder Bürger das Risiko trage, ungerechtfertigt in ein Strafverfahren involviert zu werden. Dieses Risiko hat er bis zu einem bestimmten Grad selber zu tragen und es ist ihm zuzumuten, gewisse Umtriebe entschädigungslos in Kauf zu nehmen<sup>47</sup>. Zu den wesentlichen Kosten gehörten gemäss bereits erwähntem Gericht vor allem die *Kosten einer erforderlichen oder zumindest gebotenen Verteidigung im Zusammenhang mit einer erstandenen Untersuchungshaft*. Ob der Beizug eines

<sup>42</sup> OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 2. Auflage, N 1839.

<sup>43</sup> OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 2. Auflage, N 1838f.

<sup>44</sup> ZWEIDLER, StPO TG, N 7 zu §57.

<sup>45</sup> ZWEIDLER, StPO TG, N 9 zu §57.

<sup>46</sup> ZWEIDLER, StPO TG, N 9 zu §57.

<sup>47</sup> Obergericht des Kantons Zug, Urteil und Verfügung vom 23. Juli 2010, JS 2010 23 und OP 2010 22 (nicht publiziert).

Verteidigers erforderlich oder geboten war, bestimmte die *Schwere des Tatvorwurfs, der Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie die persönlichen Verhältnissen des Einzelfalls*. Wenn diese Kriterien in gesamthafter Betrachtung *objektiv begründeten Anlass* gaben, einen *Verteidiger beizuziehen*, dann wurde der Beschuldigte entsprechend entschädigt. Es reichte nicht aus, abstrakt auf die Qualifikation des Tatvorwurfs als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung abzustellen. Insgesamt war es ein Ermessen im Einzelfall<sup>48</sup>.

Sehr ähnlich handhabte es der Kanton Zürich: Gemäss § 43 Abs. 1 StPO ZH war darüber zu entscheiden, ob dem Angeklagten eine Entschädigung für die durch die Untersuchung verursachten Kosten und Umtriebe sowie eine Genugtuung auszurichten war. Abs. 2 desselben Artikels besagte sodann, dass dem Angeschuldigten, dem *wesentliche Kosten und Umtriebe* erwachsen waren, Anspruch auf Entschädigung hatte. Wiederum in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass der Bürger das Risiko einer gegen ihn geführten materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grade auf sich zu nehmen hatte, war im Kanton Zürich nicht für jeden geringfügigen Nachteil eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigungspflicht setzte vielmehr eine *gewisse objektive Schwere* der Untersuchungshandlung und einen dadurch bedingten *erheblichen Nachteil* voraus. So sah die Zürcher Rechtsprechung eine Einschränkung der Entschädigungspflicht in leichten Fällen und Bagatellstrafsachen vor. Die Kosten waren nur zu ersetzen, sofern der Beschuldigte nach seinen *persönlichen Verhältnissen, nach der Schwere des Tatvorwurfs und nach der Komplexität des Sachverhalts begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen*. Das Bundesgericht äusserte sich zur zürcherischen Rechtsprechung in einem spezifischen Fall dahingehend, dass es dem Beschwerdeführer zwar frei stand, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Aufgrund Fehlens eines objektiv begründeten Anlasses zum Bezug eines Verteidigers wertete es die Verweigerung, denselben nicht zu entschädigen, als keine willkürliche Anwendung von § 43 StPO ZH. Demnach müssen unnötig verursachte Kosten nicht von der Allgemeinheit übernommen werden<sup>49</sup>.

Im Kanton Basel Landschaft handelte es sich bei §33 StPO BL um eine „Kann-Vorschrift“. Demnach *konnte* die mit der Beendigung des Verfahrens befassten Behörde der angeschuldigten Person, die freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist, auf Antrag eine angemessene Entschädigung für [...] Anwaltkosten [...] zusprechen. Diese Kann-Vorschrift konkretisierte das Kantonsgericht Basel-Landschaft unter anderem in einem Entscheid, indem es ausführte, dass sich die Entschädigungspflicht des Staats nur auf *wesentliche Umtriebe* beschränkte. Wesentliche Umtriebe lagen insbesondere vor, wenn eine Verteidigung angesichts der *sachlichen und rechtlichen Komplexität des Falles* notwendig war<sup>50</sup>.

Gemäss Art. 400 Ziff. 1 StrV BE umfasste die Entschädigung eine Vergütung für die aus der berechtigten Ausübung der Parteirechte entstandenen Auslagen und Umtriebe, namentlich für die angemessene Kosten der Verteidigung. Diese waren in der Regel *voll zu entschädigen*, unter der Voraussetzung, dass sie *nicht unnötig und übersetzt* waren. Die Ausrichtung der angemessenen Parteientschädigung für die Anwaltkosten musste den *tatsächlichen und*

---

<sup>48</sup> Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom 19. November 2008, JS 2008 74 (nicht publiziert).

<sup>49</sup> 6B\_490/2007, E. 2.2.ff.

<sup>50</sup> Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Urteil vom 12. Januar 2010, 200 09 1343/ILM.

*rechtlichen Schwierigkeiten des Falles* entsprechen. So waren überflüssige, rechtsmissbräuchliche oder übermässige Aufwendungen nicht zu entschädigen<sup>51</sup>.

Die Luzerner Strafprozessordnung sah in § 280 Abs. 1 StPO LU vor, dass dem Angeklagten auf Antrag eine angemessene Entschädigung und eine Genugtuungssumme zu Lasten des Staates zugesprochen werden konnte, sofern er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde. Die Luzerner Gerichtspraxis entrichtete in der Regel eine Anwaltsentschädigung. Von diesem Grundsatz wurde abgewichen, wenn der Angeklagte ohne *zureichende objektive Gründe einen Anwalt beizog*, obwohl er seine Rechte zweifelsohne selber hätte wahrnehmen können. Als Beispiel gaben sie Überängstlichkeit an<sup>52</sup>.

Und schliesslich zeigt ein Blick in die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts, dass als „andere Nachteile“ i.S.v. Art. 122 BStP insbesondere auch die dem Beschuldigten entstandenen Verteidigungskosten gelten, wenn der *Verteidigerbeizug zulässig* war. Das Bundesstrafgericht bestimmte, dass der Verteidigerbeizug anlässlich *gerichtspolizeilicher Ermittlungsverfahren und einer eidgenössischen Voruntersuchung* gemäss Art. 35 Abs. 1 BStP zu jedem Zeitpunkt zulässig ist und wenn die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, die sich *bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten* lassen. Der Aufwand des Verteidigers war angesichts der *Komplexität des Strafverfahrens* und der *sorgfältigen Interessenwahrung* zu beurteilen. Dazu zählten die *Dauer des Verfahrens, der Aufwand des Verteidigers* und schliesslich der *Stundenansatz*<sup>53</sup>.

### 3.1.2.4. Materialien

Die Materialien zur Gesetzgebung bieten wenig Anhaltspunkte, wie die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO auszulegen ist. Grund dafür ist, dass der entsprechende Gesetzesartikel in den betreffenden parlamentarischen Beratungen diskussionslos angenommen wurde<sup>54</sup>.

### 3.1.2.5. Lehre und Rechtsprechung zu Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO

Die Lehre äussert sich zur „angemessenen Ausübung der Wahlverteidigung“ wie folgt: SCHMID knüpft die Leistung der Entschädigung an die Voraussetzung, ob der Beizug der Wahlverteidigung geboten war<sup>55</sup>. Etwas spezifizierter argumentiert das Kantonsgericht des Kantons Schwyz, indem es nicht voraussetzt, dass der Beizug des Verteidigers geboten mithin notwendig war, sondern dass dieser in verfahrensmässiger Hinsicht angemessen war. So erwogen sie, dass nach polizeilichen Befragungen der Strafantragstellerin und des Beschuldigten sowie nochmalige Befragung derselben Personen durch die Staatsanwaltschaft und Akteneinforderung bei der Vormundschaftsbehörde der Beizug des Anwalts durch den Beschuldigten angesichts des Einsatzes der Strafverfolgungsbehörden angemessen war<sup>56</sup>.

---

<sup>51</sup> MAURER, Strafverfahren BE, S. 569.

<sup>52</sup> 1P.805/2006 E.4.2.4.

<sup>53</sup> Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 18. Juli 2008, BK.2008.1, E.2.4.

<sup>54</sup> AB 2006 S 1059; AB 2007 N 1032; 1B\_704/2011 E.2.3.1.

<sup>55</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 1810.

<sup>56</sup> Kantonsgericht Schwyz, Verfügung vom 14. März 2013, GPR 2012 5 (nicht publiziert).

Einen solchen Beizug bejaht SCHMID, wenn es sich sachlich und persönlich um keinen leichten Fall handelt. Er bezeichnet Verbrechen und Vergehen regelmässig als keine leichten Fälle, sofern es keine Bagatellfälle sind. Demnach sind der beschuldigten Person die Kosten für die Wahlverteidigung in leichten Fällen immer zu erstatten. Sogar ein Bagatellfall ist dann zu entschädigen, wenn aus sachlicher und rechtlicher Sicht Schwierigkeiten auftreten oder der Sachverhalt durch ein Gericht beurteilt wird<sup>57</sup>.

Das Obergericht des Kantons Zug beurteilte eine Übertretung (Nichteinholen eines neuen Führerscheins) als Bagatelldelikt und führte aus, dass die Klärung der Situation auch ohne anwaltliche Vertretung möglich gewesen wäre. Ein Indiz, dass tatsächlich kein besonders komplexer Sachverhalt vorlag, ergebe sich auch daraus, dass im Laufe des Verfahrens keine aufwändigen und rechtlich anspruchsvollen schriftlichen Eingaben des Rechtsanwalts notwendig gewesen seien. Zudem sah es im Umstand, dass die beschuldigte Person kein Deutsch sprach, keinen Grund für die Notwendigkeit von anwaltlicher Hilfe. Insgesamt sei der Beizug des Rechtsanwalts objektiv nicht geboten gewesen<sup>58</sup>.

Auch WEHRENBERG/BERNHARD knüpfen die Entschädigung an die Bedingung, dass der Beizug eines Wahlverteidigers gerechtfertigt war. Dies ist dann der Fall, wenn objektiv (und keinesfalls subjektiv!) begründeten Anlass für die Mandatierung eines Wahlverteidigers bestand. Je nach Schwere des Tatvorwurfs, des Grades der Komplexität des Sachverhalts sowie der persönlichen Verhältnisse liegt ein objektiv begründeter Anlass vor<sup>59</sup>. Das Kantonsgericht des Kantons Zug hat in einem Entscheid die Entschädigungspflicht des Staates bei einer Übertretung wegen Fehlens eines objektiv begründeten Anlasses, einen Verteidiger beizuziehen, verneint. Demnach argumentierte es, dass es beim Vorwurf einer Verkehrsregelverletzung gem. Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Ziff. 1 a SVG lediglich um eine Übertretung gehe, die mit Busse bestraft würde. So sei für einen Rechtsunkundigen ohne weiteres erkennbar, dass es sich beim Sachverhalt um einen Bagatellfall handelte, wobei nicht mit erheblichen strafrechtlichen Sanktionen gerechnet werden müsste. Ebenso bezeichnete es die tatsächlichen Verhältnisse als einfach und überschaubar. Die einzigen Fragen, die sich stellten, waren sachlicher und nicht rechtlicher Natur<sup>60</sup>. WEHRENBERG/BERNHARD geben vor, dass wenn bei Verbrechen und Vergehen nach einer ersten Einvernahme keine Einstellung erfolgt ist, der Beizug eines Anwalts regelmässig gerechtfertigt ist. Ob es sich bei dieser Einvernahme um eine polizeiliche oder um eine staatsanwaltschaftliche respektive um eine delegiert polizeiliche Einvernahme handelt, dazu äussern sie sich nicht<sup>61</sup>. M.E. implizieren delegierte polizeiliche Einvernahmen folgendes: Aufgrund der hinreichenden Verdachtslage oder weil bereits allfällige Zwangsmassnahmen angeordnet wurden, ist die Diskussion, ob der Beizug des Verteidigers an und für sich gerechtfertigt war, zweifelsohne zu bejahen. Bei einer polizeilichen Einvernahme entscheidet das weitere Vorgehen über die Angemessenheit des Beizuges des Verteidigers.

Gemäss WEHRENBERG/BERNHARD besteht der Grund für die schnelle Bejahung des gerechtfertigten Beizuges darin, dass es ihrer Meinung nach immer schwieriger und auch wichtiger sei, nicht nur das Gesetz sondern zusätzlich die dazugehörige Rechtsprechung zu kennen. Einem Laien könne dies nicht zugemutet werden. Demnach könne auch nicht verlangt

<sup>57</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 1810.

<sup>58</sup> Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom 16. Juni 2011, BS 2011 11 (nicht publiziert).

<sup>59</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 13 zu Art. 429.

<sup>60</sup> Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom 21. Juli 2011, BS 2011 25 (nicht publiziert).

<sup>61</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 14 zu Art. 429.

werden, dass er sich selber verteidigt. Aufgrund des Waffengleichheitsgedanken muss der beschuldigten Person einen Beizug des Anwalts und demnach die Entschädigung desselben ermöglicht werden. Als letztes Argument für den gerechtfertigten Beizug eines Verteidigers sehen sie in der Wichtigkeit, dass die Verteidigung zwecks wirksamer Verteidigung bereits im frühen Stadium der Strafuntersuchung mit einbezogen wird<sup>62</sup>.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich gemäss WEHRENBERG/BERNHARD sodann nach den kantonalen Anwaltstarifen und nach dem Zeitaufwand, den der Verteidiger für die Verteidigung der beschuldigten Person investierte. Der Zeitaufwand findet seine Grenzen darin, dass die Bemühungen des Anwalts angemessen und sachbezogen sein müssen. Sie müssen in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwierigkeit der Sache stehen. Das hat zur Folge, dass unnötige Bemühungen nicht entschädigt werden. Ob ein Aufwand als nötig oder unnötig zu bewerten ist, bestimmt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Beizuges der Verteidigung<sup>63</sup>. Diesbezüglich führte die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts Bern im Beschluss vom 29. Januar 2013 folgendes aus: Zuerst ist für den zu beurteilenden Sachverhalt entsprechend Art. 17 PKV der Honorarrahmen zu bestimmen. Innerhalb dieses Rahmens ergibt sich der Parteikostenersatz nach den Kriterien von Art. 41 Abs. 3 KAG. Demnach bestimmt der in der Sache *gebotene Zeitaufwand* (lit a) sowie die *Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses* (lit. b) den Parteikostenersatz. Gemäss Obergericht ist zwischen dem gebotenen und dem tatsächlich erbrachten Aufwand zu unterscheiden. Es ist derjenige Zeitaufwand geboten, den ein fachlich ausgewiesener und gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache und des Schwierigkeitsgrads der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse für die korrekte Erledigung des Geschäfts benötigt<sup>64</sup>. Der gebotene Zeitaufwand entspricht dem Aufwand für die anwaltlich notwendige Arbeit. Daraus folgt, dass Sozialbetreuung des Anwalts entweder nicht oder nur geringfügig entschädigt wird. Das Obergericht erklärt das Erfordernis des gebotenen Zeitaufwands dahingehend, dass auf diese Art und Weise folgendem Umstand Rechnung getragen werden kann: Ein versierter und langjährig tätiger Anwalt erledigt die Vertretung einer Strafsache mit tatsächlich geringerem Aufwand als ein wenig erfahrener Anwalt. So ist es nicht zu beanstanden, wenn der „gebotene“ Aufwand des erfahrenen Anwalts höher als der tatsächlich geleistete ausfällt. Zudem sollen sich die Schwierigkeit des Falls und Bedeutung der Streitsache neben und zusätzlich zum Zeitaufwand auf das Honorar auswirken<sup>65</sup>. WEHRENBERG/BERNHARD weisen überdies darauf hin, dass dem Verteidiger ein Schadenminderungsgebot obliegt. Darunter ist meines Erachtens zu verstehen, dass der Verteidiger unnötiger (Verteidigungs-) Aufwand zu vermeiden hat<sup>66</sup>.

Nebst dem tatsächlichen Stundenaufwand sind zusätzlich die wesentlichen Nebenkosten des Anwalts zu entschädigen. Darunter fallen beispielsweise Kosten für Fotokopien, Telefonspesen sowie die Mehrwertsteuer. Entgegen der Ansicht von WEHRENBERG/BERNHARD gehören Dolmetscherkosten und Kosten für Privatgutachten meines Erachtens nicht zu den wesentlichen Nebenkosten. Diese sind eigenständig zu entschädigen<sup>67</sup>.

Auch JOSITSCH vertritt die Auffassung, dass die Kosten gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO dann zu ersetzen sind, wenn die Verteidigung geboten war. Seiner Ansicht nach ist dies – ausser bei Bagateldelikten – stets der Fall. Die Vergütung hat sodann nach Anwaltstarif zu erfolgen,

<sup>62</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 14 zu Art. 429.

<sup>63</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 15 zu Art. 429.

<sup>64</sup> Weisung GStA Bern, S. 1ff.; Kreisschreiben Nr. 15 OGer Bern, S. 1ff.

<sup>65</sup> Obergericht des Kantons Bern, Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen, BK 2012 238, S. 4ff.

<sup>66</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 15 zu Art. 429.

<sup>67</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 12ff. zu Art. 429.

wobei der Aufwand des Verteidigers im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache als sachgerecht erscheinen muss<sup>68</sup>.

Ebenso gewährt RIKLIN unter folgender Voraussetzung und entsprechend stark in Anlehnung an die Botschaft eine Entschädigung der Wahlverteidigung: Der Beistand muss aufgrund der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität notwendig gewesen sein und der Arbeitsaufwand des Verteidigers sowie sein Honorar gerechtfertigt erscheinen<sup>69</sup>. Etwas detaillierter führt dies das Bundesstrafgericht aus: So erwog es im Urteil vom 23. August 2011, dass als Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO insbesondere auch die dem Beschuldigten entstandenen Verteidigungskosten gelten, wenn der *Beizug des Verteidigers gemäss Art. 130 StPO notwendig war und die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, die sich bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen*<sup>70</sup>.

Etwas vager wird die Voraussetzung der Bezahlung der Entschädigung für die Wahlverteidigung durch GOLDSCHMID, MAURER, SOLLBERGER beschrieben: Demnach ist die Angemessenheit der Honorarnote auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Schadenminderungspflicht zu überprüfen. Auch sie vertreten die Meinung, dass vor der Überprüfung der Angemessenheit der Honorarnote der Beizug des Verteidigers aufgrund der tatsächlichen oder der rechtlichen Komplexität notwendig war<sup>71</sup>.

Schliesslich vertreten auch HAUSER/SCHWERI/HARTMANN den Standpunkt, dass die Wahlverteidigung zu entschädigen ist, wenn fachkundiger Beistand nach den Umständen des Falls angezeigt war. Ein solcher ist dann angezeigt, wenn es sich um eine sachlich oder rechtlich komplizierte Angelegenheit handelt und die Folgen einer Verurteilung zur Diskussion standen. Zudem muss der Beistand nach den persönlichen Bedürfnissen des Klienten angezeigt sein. Auch sie weisen daraufhin, dass es in der Verantwortung des Anwalts liegt, einen verhältnismässigen Verteidigungsaufwand zu betreiben. Denn unnötige oder offensichtlich aussichtslose Bemühungen werden nicht entschädigt. Die Schwelle zur Grenze der Entschädigung bilden mehrmalige Befragungen, eine einmalige reicht noch nicht aus<sup>72</sup>.

SCHNELL fasst anlässlich der Vorlesung im Rahmen des Schweizerischen Strafprozessrechts an der Universität Bern obgenannte Lehrmeinungen zu den Voraussetzungen der Entschädigung der Verteidigungskosten folgendermassen zusammen: Damit die beschuldigte Person für die Aufwendungen der Verfahrensrechte entschädigt werden kann, muss sowohl der Beizug eines privaten Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand der Angemessenheit entsprechen. Dabei sind folgende Kriterien massgebend: Das Gewicht des Tatvorwurfs, die rechtliche und tatsächliche Komplexität des Falls, die Verfahrensdauer sowie die Auswirkungen des Verfahrens auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Beschuldigten. Auch bei Übertretungstatbeständen sind – je nach Konstellation – die Verteidigungskosten zu entschädigen. Bei Verbrechen und Vergehen gilt der Regelfall, dass der Beizug des Verteidigers angemessen ist. Schliesslich verweist auch SCHNELL auf die bestehende Schadenminderungspflicht der Anwälte hin. Demnach haben diese in juristisch einfachen Fällen den Aufwand nicht unnötig zu betreiben<sup>73</sup>.

---

<sup>68</sup> JOSITSCH, Grundriss StPO, N 746.

<sup>69</sup> RIKLIN, StPO Kommentar, S. 650.

<sup>70</sup> Bundesstrafgericht, Beschluss vom 23. August 2011, BB.2011.32, E.3.2.1.

<sup>71</sup> GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur StPO, S. 429.

<sup>72</sup> HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Strafprozessrecht, § 109 N 5.

<sup>73</sup> SCHNELL, StPO-Vorlesung F. 20.

Im Sinne einer beispielhaften und auszugsweisen Veranschaulichung für die Entschädigungsbeträge und deren Würdigung wird an dieser Stelle auf folgende ausgewählte Entscheide verwiesen:

### **Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes:**

Ein Beschuldigter unterliess es, bei der Verlegung des Standorts eines Personenwagens in einen anderen Kanton einen neuen Fahrzeugausweis einzuholen und dies dem Strassenverkehrsamt mitzuteilen. Die zuständige Staatsanwaltschaft verurteilte ihn dafür gemäss Art. 11 Abs. 3 und Art. 99 Ziff.2 SVG zu einer Busse in der Höhe von CHF 100.00. Dagegen erhab der Beschuldigte Einsprache, woraufhin die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren einstellte und von einer Entschädigung oder Genugtuung absah. Der Beschuldigte erhab gegen diese Einstellungsverfügung (insbesondere gegen die Ziffer. X der Einstellungsverfügung, die die Entschädigung beinhaltete) Beschwerde beim Kantonsgericht und verlangte, dass ihm eine Parteikostenentschädigung in der Höhe von Fr 709.55 (inkl. CHF 52.55 MWSt) zugesprochen werden würde. Das Kantonsgericht Zug erwog, dass der Vorwurf nicht schwer wiege und beurteilte den Sachverhalt als Bagatelldelikt. Dazu führte es aus, dass die Klärung des Sachverhalts auch ohne Hilfe des Verteidigers möglich gewesen wäre, zumal der Beschuldigte die Unterlagen, die er dem Anwalt einreichte, direkt der Staatsanwaltschaft hätte einreichen können. Alles in allem beurteilte es den Sachverhalt als keinen rechtlich komplexen Fall, weil keine aufwändigen und rechtlich anspruchsvollen schriftliche Eingaben des Anwalts notwendig gewesen waren. Insgesamt erachtete es den Beizug des Anwalts als nicht geboten und die sonstigen Aufwendungen des Beschuldigten als geringfügig, sodass der Beschuldigte zu Recht **keinen Anspruch auf Entschädigung hatte**<sup>74</sup>.

Die Staatsanwaltschaft Zug verurteilte eine beschuldigte Person mit Strafbefehl wegen Verletzung von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 ABs. 1 SVG (Verkehrsunfall infolge mangelnder Aufmerksamkeit) zu einer Busse von CHF 300.00. Dagegen erhab die beschuldigte Person Einsprache. In der Folge stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein und sah von der Bezahlung einer Entschädigung oder Genugtuung ab. Der Grund dafür bestand darin, dass die beschuldigte Person rechtsschutzversichert wäre und sie deshalb nur geringfügige Aufwendungen hätte. Dagegen erhab die beschuldigte Person Beschwerde und verlangte eine Entschädigung in der Höhe von CHF 3'423.75. Die Beschwerdeinstanz argumentierte, dass der zu beurteilende Sachverhalt für einen Rechtsunkundigen klar einen Bagatelfall darstelle und nicht mit erheblichen strafrechtlichen Sanktionen gerechnet werden musste. Zudem waren die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einfach und überschaubar. Alles in allem war die strittige Frage tatsächlicher und nicht rechtlicher Natur. So stellte die Staatsanwaltschaft aufgrund der Eingabe der beschwerdeführenden Person ein und nicht aufgrund der Eingabe, die der Verteidiger einreichte. Damit kam die Beschwerdeinstanz zum Schluss, dass **kein Anspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung** für die Anwaltskosten bestand<sup>75</sup>. Das Obergericht Zug äusserte sich nicht zur Frage, was mit der Entschädigung zu geschehen hätte, wenn eine Person rechtsschutzversichert sei. Das Bundesgericht hingegen führte dazu aus, dass einer beschuldigten Person die Entschädigung mit der Argumentation, sie sei rechtsschutzversichert, nicht verweigert werden dürfe.<sup>76</sup>.

---

<sup>74</sup> Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom 16. Juni 2011, BS 2011 11 (nicht publiziert).

<sup>75</sup> Obergericht des Kantons Zug vom 21. Juli 2011, BS 2011 25 (nicht publiziert).

<sup>76</sup> OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 3. Auflage, N 1741.

In einer Strafuntersuchung wegen unvorsichtigem Überholens gemäss Art. 90 Ziff. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 3 SVG und Art. 10 Abs. 1 VRV erliess die Staatsanwaltschaft Schwyz einen Strafbefehl und verurteilte die beschuldigte Person zu einer Busse von CHF 300.00. Der Verteidiger der beschuldigten Person reichte dagegen Einsprache ein, wonach die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person einvernahm und in der Folge das Strafverfahren ohne Entschädigung oder Genugtuung einstellte. Der Beschwerdeführer beantragte sodann bei der Beschwerdeinstanz, eine Entschädigung für die Anwaltkosten in der Höhe von CHF 3'073.60. Die Beschwerdeinstanz erwog, dass nach Erlass eines Strafbefehls zur Einspracheerhebung und Begleitung der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Bezug eines Anwalts nicht zu beanstanden sei. Der Umstand allein, dass die beschuldigte Person lediglich einer Übertretung beschuldigt würde, könnte nicht zur Bejahung einer unangemessenen Ausübung der Verfahrensrechte führen. So sei es für die beschuldigte Person nicht absehbar gewesen, dass eine Einstellung des Verfahrens erfolgen würde, nachdem die Strafbarkeit bereits in einem Strafbefehl bejaht worden sei. So hätte sie vielmehr damit rechnen müssen, dass am Strafbefehl festgehalten und an das Gericht zur Beurteilung überwiesen werden würde. Insgesamt erachtete die Beschwerdeinstanz eine Konsultation des Mandanten sowie die Begleitung an die rund halbstündige Einvernahme bei einem Honoraransatz von CHF 220.00 als angemessen. Hingegen kann nicht zu Lasten des Staats gehen, wenn die beschuldigte Person einen relativ weit vom Sitz der Strafverfolgungsbehörden entfernt tätigen Anwalt beizog. Der vom Anwalt verrechnete Aufwand von insgesamt 13 Stunden erwies sich unter den erwähnten Umständen als unangemessen und die Beschwerdeinstanz kürzte den Zeitaufwand auf einen halben Tag auf pauschal **CHF 1'000.00**. Überdies sprach es eine reduzierte Entschädigung in der Höhe von CHF 500.00 für das Beschwerdeverfahren aus<sup>77</sup>.

Bei einer einfachen Verkehrsregelverletzung (Vorwurf, bei einer Auffahrkollision die Sicherheitsgurte nicht getragen zu haben) stellte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft das Strafverfahren ohne Entschädigung ein. Dagegen erhob die beschuldigte Person Beschwerde und stellte ein Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren in der Höhe von CHF 3'099.60. Die Beschwerdeinstanz **wies die Beschwerde ab**, da der zu beurteilende Fall ein klarer Bagatellfall gemäss Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO ist. Es bestanden weder Schwierigkeiten in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht, die einen Bezug des Anwalts erfordert hätten. Zudem konnten allfällige Zivilforderungen in einem anderen Verfahren gestellt werden<sup>78</sup>.

Bei einer Einstellung betreffend Verletzung von Verkehrsregeln wegen Nichtbeherrschung des Fahrrads **wies die Beschwerdeinstanz die geforderte Entschädigung in der Höhe von CHF 1'518.35** aus folgenden Gründen **ab**: Sie beurteilte den Sachverhalt als einfach und nicht komplex. Die beschuldigte Person musste an keiner Einvernahme teilnehmen. Zwar bestätigte es die ausgewiesenermassen lange Dauer des Verfahrens, da sich diese aber nicht auf die persönliche oder berufliche Verhältnisse des Beschwerdeführers auswirkte, kein fremdes Rechtsgut tangiert wurde und keine Zivilansprüche zu beurteilen waren, bestand kein objektiv begründeter Anlass, eine Verteidigung beizuziehen<sup>79</sup>.

Auch das Obergericht des Kantons Schaffhausen hatte anfangs 2012 über eine Einstellung des Strafverfahrens respektive über eine Prozessentschädigung zu entscheiden. Zuvor stellte die

<sup>77</sup> Kantonsgericht Schwyz vom 14. März 2013, BEK 2012 127 und 128 (nicht publiziert).

<sup>78</sup> Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 5. Februar 2013, 470 12 292.

<sup>79</sup> Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, vom 10. Dezember 2012, 470 12 234.

Staatsanwaltschaft Schaffhausen/Verkehrsabteilung das Strafverfahren wegen Fahrens trotz Aberkennung des Führerausweises für die Schweiz ein. Dabei verfügte sie, dass die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen waren und richtete der beschuldigten Person keine Entschädigung aus. Dagegen erhob die beschuldigte Person Beschwerde beim Obergericht und beantragte u.a., dass dem Beschwerdeführer infolge Verfahrenseinstellung eine Entschädigung gemäss beiliegender Honorarnote zu entrichten sei. Demnach verlangte er für das Untersuchungsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 1'956.70. Das Obergericht stellte in ihren Erwägungen fest, dass die beschuldigte Person im Laufe des Verfahrens einmal polizeilich befragt worden ist. Ohne zusätzliche Einvernahmen stellte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung rund vier Monate nach der Kontrolle ein. Der Staatsanwalt stellte in der Einstellungsgrundierung auf die in der polizeilichen Einvernahme gewonnenen Erkenntnisse und Aussagen der beschuldigten Person ab. Aufgrund der konkreten Sachlage im Zeitpunkt des Beizuges des Verteidigers habe kein objektiv begründeter Anlass zur Entschädigungspflicht bestanden. Die Einreichung einer Rechtsschrift mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft innert erstreckter Frist bedeutet nicht, dass der Beschwerdeführer zu seinen Gunsten ableiten kann, denn die Staatsanwaltschaft forderte ihn nicht auf, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Dies tat er aus eigenen Stücken. Insgesamt kommt das Obergericht des Kantons Schaffhausen zum Schluss, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten **keine Prozessentschädigung** zusprach<sup>80</sup>.

### **Vernachlässigung von Unterhaltpflichten:**

Die Staatsanwaltschaft verurteilte die beschuldigte Person wegen Vernachlässigung von Unterhaltpflichten zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat. Nach Einspracheerhebung wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch um amtliche Verteidigung ab und stellte das Strafverfahren wegen Rückzug des Strafantrags ein. Gleichzeitig auferlegte sie die Verfahrensgebühr zu Lasten des Staates und verzichtete auf eine Entrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung, da die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig gewesen seien. Die beschuldigte Person stellte CHF 1'000.00 in Rechnung.

Das Obergericht des Kantons Thurgau stimmte den Erwägungen der juristischen Lehre zu, die besagt, dass bei den heutigen Verhältnissen jeder beschuldigten Person den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin zuzugestehen sei, wenn nach Einleitung einer Strafuntersuchung, die ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand habe und welche nach einer ersten Einvernahme nicht eingestellt, sondern weitergeführt werde. So stehe der beschuldigten Person, gegen die ein Strafverfahren wegen Vernachlässigung von Unterhaltpflichten mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe eröffnet und nach einer Einvernahme weitergeführt wurde, grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz der Verteidigungskosten zu. Es liege kein Bagatelfall, bei welchem der Beizug eines Anwalts nicht erforderlich gewesen wäre, vor<sup>81</sup>.

### **Sachbeschädigung:**

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft hatte eine Sachbeschädigung zu untersuchen, wobei einer beschuldigten Person vorgeworfen wurde, sie hätte beim Vorbeigehen an einem Auto dieses mit einer Plastikleine beschädigt. Bevor sie die Strafuntersuchung eröffnete, befragte die Polizei die hernach beschuldigte Person als Auskunftsperson. Nach der Eröffnung der Strafuntersuchung teilte der Rechtsanwalt mit, dass er die beschuldigte Person vertrete. Danach

<sup>80</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 13. Januar 2012, Nr. 51/2011/16/A (nicht publiziert).

<sup>81</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 18. August 2011, SW.2011.103 (RBOG 2011 Nr. 30).

folgte eine Einvernahme einer Auskunftsperson, wobei der Verteidiger teilnahm und eine weitere Einvernahme der beschuldigten Person. Am ersten Teil derselben Einvernahme nahm der Anwalt teil und verliess anschliessend die Einvernahme zur Person. Der Verteidiger forderte eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'880.45. Das Kantonsgericht wies diese Forderung ab. Das Bundesgericht führte schliesslich aus, dass **die beschuldigte Person zu entschädigen sei**, zumal die Strafverfolgungsbehörde die Strafsache mit einiger Hartnäckigkeit untersucht hätte<sup>82</sup>.

### **Handlungen gegen die sexuelle Integrität:**

Die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen eröffnete eine Strafuntersuchung gegen die beschuldigte Person wegen Schändung und inhaftierte diese zwei Tage. Nach diversen Einvernahmen und Erstellen von Gutachten stellte sie die Strafuntersuchung ein, legte die Entschädigung für die Verteidigungskosten in der Höhe von CHF 6'681.80 fest und sprach der beschuldigten Person eine Genugtuung von CHF 400.00 aus. Der Beschwerdeführer verlangte eine Entschädigung für die Verteidigung von CHF 8'841.80. Insgesamt fand die Beschwerdeinstanz einen Aufwand von 31.9 Stunden mitsamt Barauslagen von CHF 143.65, insgesamt CHF 8'118.65 als angemessen. Die eingereichte Honorarnote kürzte sie, indem sie ausführte, dass der Kostenpunkt „Dossiereröffnung“ sowie „Erstellen Aktenordnung“ beide im Stundenansatz enthalten seien. Überdies könnten E-mails nicht in Rechnung gestellt werden, da auch diese im Stundenansatz enthalten seien und schliesslich beantragte der Beschwerdeführer 50Rp. pro Kopie, was übermässig ist. Die Beschwerdeinstanz setzte die Kosten für eine Kopie in der Höhe von 20Rp. fest<sup>83</sup>.

### **Unterstützung einer kriminellen Organisation:**

Die Bundesanwaltschaft eröffnete am 29. Januar 2003 gegen die beschuldigte Person ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an bzw. der Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> StGB. Am 11. März 2011 stellte sie das Strafverfahren wegen Verdachts der Beteiligung an krimineller Organisation sowie versuchter Freiheitsberaubung ein. Sie entschädigte die beschuldigte Person mit einem Betrag in der Höhe von CHF 30'213.00 für die Kosten der Wahlverteidigung, dies bei einem Stundenansatz von CHF 220.00. Die beschuldigte Person war damit nicht einverstanden und forderte eine Entschädigung für die Wahlverteidigung in der Höhe von CHF 37'599.00. Demnach sei der Stundenansatz von CHF 220.00 zu niedrig, zumal Verfahren betreffend organisierte Kriminalität vom Bundesstrafgericht als solche von hoher Komplexität angesehen würden und deshalb eine Erhöhung des Ansatzes auf CHF 275.00 angebracht sei. Dazu führte das Bundesstrafgericht aus, dass die hohe Komplexität des Verfahrens, die grosse Anzahl involvierter Personen usw. insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden Erschwerungen darstelle. Die der beschuldigten Person vorgeworfenen Sachverhalte würden dadurch nicht notwendigerweise komplex. Zudem schlagen sich eine lange Verfahrensdauer und einen grossen Aktenumfang primär im Stundenaufwand nieder und seien somit nicht in der Höhe des Stundenansatzes zu berücksichtigen.

Insgesamt lassen die Ausführungen trotz Abstecken der Parameter einen grossen Ermessensspielraum offen. Eine Möglichkeit, diesen zu füllen, bestünde darin, dass die Kantone entsprechend konkrete Weisungen erliessen. Gemäss Recherche bei den Kantonen aus der

<sup>82</sup> BGE 138 IV 197.

<sup>83</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 10 Juni 2013, SW.2012.122 (nicht publiziert).

Deutschschweiz haben fünf Kantone Weisungen oder interne Leitfaden zur Entschädigung ausgearbeitet<sup>84</sup>.

### 3.1.2.6. Weisungen und Leitfaden

Im Kanton St. Gallen existieren zwar keine Weisungen oder Richtlinien zur Frage der Entschädigung, hingegen gibt es einen internen, nicht publizierten Leitfaden. Der Leitfaden weist auf die oberwähnte Rechtsprechung hin, die im Gegensatz zur ehemals sehr kulanten St. Galler Praxis besagt, dass der Staat die Kosten lediglich übernimmt, wenn die Verteidigung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität notwendig und der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt war. Die Honorarnote ist sodann entsprechend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz und des Schadenminderungsgebotes zu prüfen<sup>85</sup>. Es ist festzustellen, dass der Leitfaden die Feststellungsparameter der Lehre aufgreift und auf eine detailliertere Weisung verzichtet.

Weniger weit gehen die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) des Kantons Zürich. Diese äussern sich zwar in allgemeiner Weise zur Frage der Entschädigung, hingegen schweigen sie sich gänzlich über die Entschädigung der Wahlverteidigung aus.

Die Weisung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz weist betreffend Entschädigung / Genugtuung darauf hin, dass in der Einstellungsverfügung gleichzeitig über den Anspruch einer allfälligen Entschädigung oder Genugtuung des Beschuldigten sowie über die Kosten der „amtlichen“ Verteidigung zu befinden ist. Über die Faktoren, welche die Entschädigungshöhe beeinflussen, schweigt sich auch diese Weisung aus<sup>86</sup>.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern hat eine Weisung zur Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte erlassen, die per 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist. Diese Weisung ist analog zur Bestimmung der Entschädigungshöhe für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte anzuwenden, sofern der Bezug des Wahlverteidigers geboten ist<sup>87</sup>. Gemäss Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Bern ist für die Bemessung der Entschädigung des (amtlichen) Verteidigers vom gebotenen Zeitaufwand auszugehen. Dieser gebotene Zeitaufwand entspricht höchstens dem Honorar gemäss Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG i.V.m. Art. 17f. PKV). Zur Bestimmung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Strafsache, die Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sowie der Aktenumfang zu berücksichtigen. Zum Zeitaufwand gehören insbesondere die sachverhaltsmässige Instruktion mitsamt Aktenstudium, die Besprechung mit der beschuldigten Person sowie allfällige weitere Abklärungen mit Fachpersonen, die Prüfung der Rechtsgrundlagen, das Abfassen von Eingaben sowie die Teilnahme an Untersuchungshandlungen, sofern dies erforderlich ist. Besuche – sei es entweder in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug – sind insoweit zu berücksichtigen, wenn diese zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person notwendig sind. Soziale Tätigkeiten im Interesse der beschuldigten Person sind nicht respektive nur mit grosser Zurückhaltung zu berücksichtigen. Insgesamt soll der Zeitaufwand dem entsprechen,

<sup>84</sup> Es sind dies folgende Kantone: St. Gallen, Schwyz, Zürich, Bern.

<sup>85</sup> Nicht publizierter Leitfaden „Kosten und Entschädigungen im Strafverfahren“ der Staatsanwaltschaft St. Gallen.

<sup>86</sup> Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren des Kantons Zürich

<sup>87</sup> Weisung GSTA Bern, S. 1ff.

was ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt oder eine fachlich ausgewiesene, gewissenhafte Anwältin zur wirksamen Ausübung des Mandats benötigt<sup>88</sup>.

### 3.1.3. Schlussfolgerung

Insgesamt kann aus den erwähnten Ausführungen folgendes festgehalten werden: Vor der schweizerischen Strafprozessordnung gab es einerseits einen Kanton (SG), der bedingungslos sämtliche Kosten der Wahlverteidigung entschädigte<sup>89</sup>. Ein anderer Kanton (BL) wiederum, verschaffte sich mittels einer Kann-Vorschrift einen relativ grossen Spielraum betreffend Entschädigung<sup>90</sup>. Schliesslich gab es Kantone (TG, ZG, ZH; BE, LU sowie Bundesstrafgericht), die eine Entschädigung unter eher restriktiven, aber noch immer auslegungsbedürftigen Bedingungen leisteten<sup>91</sup>.

Daraus ist die Erkenntnis zu ziehen, dass keine einheitliche, geschweige denn fixe Regelung zur Bestimmung der Parteidostenentschädigung ersichtlich ist. Nichtsdestotrotz können aus den verschiedenen ehemaligen kantonalen Regelungen zwei Tendenzen abgeleitet werden. Die eine Tendenz ist dahingehend interpretierbar, dass die Mehrheit oberwähnter Kantone (TG, ZG, ZH, BL, LU) die Entschädigung davon abhängig machte, ob der *Beizug des Verteidigers* an und für sich begründet, erforderlich oder notwendig war. Fast alle Kantone (ZG, ZH, BL sowie Bundesstrafgericht) werteten dies anhand der rechtlichen oder sachlichen Komplexität respektive Schwierigkeitsgrad des Sachverhalts. Die Kantone ZG und ZH berücksichtigten dabei zusätzlich die Schwere des Tatvorwurfs. Daraus ist zu schliessen, dass die Mehrheit der Kantone nicht für jede Bagatelle oder tatsächlich und rechtlich einfache Sachverhalte die Verteidigungsaufwendungen entschädigten.

Die andere Tendenz ist die folgende: Die Kantone Bern und Thurgau sowie das Bundesstrafgericht richteten den Schwerpunkt auf den von der Verteidigung in Rechnung gestellten *Aufwand*. Demnach überprüften sie, ob der Verteidigungsaufwand gemäss der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit des Falls nicht unnötig oder übersetzt war. Der Kanton Thurgau stützte sich zudem auf die persönlichen Verhältnisse ab. Daraus ist zu schliessen, dass sie den eigentlichen Beizug des Verteidigers bereits für einfache Fälle als geboten erachteten.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Kanton St. Gallen eine Ausnahme bildete. Er zeichnete sich durch eine grosszügige Entschädigungspraxis aus, zumal er *bedingungslos* sämtliche Kosten der Wahlverteidigung entschädigte. Dies im Gegensatz zu den anderen ausgewerteten Kantonen.

Die Analyse der sieben Lehrmeinungen betreffend angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zeigt folgendes auf: Allesamt ist gemeinsam, dass sie sich bei der Beurteilung, ob die Aufwendungen der Verteidigung zu entschädigen sind, primär darauf abstützen, was es mit dem eigentlichen Beizug der Verteidigung auf sich hat. SCHMID und JOSITSCH überlegen sich, ob der Beizug der Verteidigung

<sup>88</sup> Weisung GStA Bern, S. 1ff.

<sup>89</sup> Vgl. Fn. 42.

<sup>90</sup> Vgl. Fn. 50.

<sup>91</sup> Vgl. Fn. 44, 47, 49, 51 und 52.

*geboten* war<sup>92</sup>. WEHRENBERG/BERNHARD hingegen beurteilen, ob der Beizug des Wahlverteidigers *gerechtfertigt* war<sup>93</sup>. RIKLIN sowie GOLDSCHMID/MAURER/SOLLMERGER wiederum wägen ab, ob der Beistand *notwendig* gewesen ist<sup>94</sup>. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN fragen sich, ob der fachkundige Beistand *angezeigt* war<sup>95</sup>. Und schliesslich wähgt SCHNELL dahingehend ab, ob der Beizug des privaten Verteidigers *angemessen* war<sup>96</sup>. Ich interpretiere die erwähnten Anforderungen an den Beizug der Verteidigung dahingehend, dass insbesondere SCHMID, JOSITSCH, WEHRENBERG/BERNHARD, HAUSER/SCHWERI/HARTMANN sowie SCHNELL trotz verschiedener Wortwahl dasselbe meinen. Auffällig ist, dass RIKLIN und GOLDSCHMID/MAURER/SOLLMERGER eine Entschädigung von der Voraussetzung der Notwendigkeit des Beizuges der Verteidigung abhängig machen. Es fragt sich, ob sie unter der „Notwendigkeit“ dieselben Anforderungen wie bei Bestellung der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 StPO verstehen. Sollte das so sein, würde dies die Schwelle zum angebrachten Beizug der Verteidigung stark nach oben versetzen. Dies ginge meiner Meinung nach zu weit und dem könnte nicht gefolgt werden.

Ob der Beizug der Verteidigung „angemessen“ ist, beurteilen die Vertreterinnen und Vertreter aus der Lehre insgesamt sehr ähnlich. Dazu gehen sie vom Sachverhalt und der beschuldigten Person aus. Die Mehrheit der Lehre fragt sich, ob der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich komplex ist (so WEHRENBERG/BERNHARD, RIKLIN, GOLDSCHMID/MAURER/SOLLMERGER, HAUSER/SCHWERI/HARTMANN sowie SCHNELL)<sup>97</sup>. Das impliziert, dass nicht jeder Bagatellfall zu entschädigen ist. Zudem berücksichtigen sie die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person. Wenn entweder der Sachverhalt oder die beschuldigte Person selber Schwierigkeiten mit sich bringt, so erachten sie den Beizug einer Verteidigung als angemessen. Ein solcher ist per se angemessen, wenn ein objektiv begründeter Anlass besteht.

Interessant ist der Vergleich zur amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 2 StPO, der die Verteidigung als geboten betrachtet, wen es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person nicht gewachsen wäre. Es handelt sich somit um dieselben Voraussetzungen.

Die Definition des Bagatellfalls erweist sich als schwierig. Die Rechtsprechung tastet sich heran, indem sie folgendes vorgibt: Ein Indiz dafür, dass kein besonders komplexer Sachverhalt vorliege, ergebe sich daraus, dass keine schriftliche Eingaben des Anwalts notwendig gewesen seien, die rechtlich anspruchsvoll gewesen seien<sup>98</sup>. Ein Bagatellfall liegt zudem vor, wenn es sich nicht um erheblich strafrechtliche Sanktionen handelt<sup>99</sup>.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehre beurteilen bei der Entschädigungsfrage den von der Verteidigung getätigten Aufwand. RIKLIN ist der Auffassung, dass der Arbeitsaufwand der Verteidigung *gerechtfertigt* erscheinen muss<sup>100</sup>. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN postulieren, dass die Verteidigung einen *verhältnismässigen* Aufwand zu betreiben hat<sup>101</sup>. SCHNELL schliesslich spricht von der *Angemessenheit* des betriebenen Aufwandes, was auch

<sup>92</sup> Vgl. Fn. 57 und 71.

<sup>93</sup> Vgl. Fn. 61.

<sup>94</sup> Vgl. Fn. 71 und 74.

<sup>95</sup> Vgl. Fn. 75.

<sup>96</sup> Vgl. Fn. 76.

<sup>97</sup> Vgl. Fn. 61, 72, 74, 75, 75.

<sup>98</sup> Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom 16. Juni 2011, BS 2011 11 (nicht publiziert).

<sup>99</sup> Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom 21. Juli 2011, BS 2011 25 (nicht publiziert).

<sup>100</sup> Vgl. Fn. 72.

<sup>101</sup> Vgl. Fn. 75.

WEHRENBERG/BERNHARD vertreten<sup>102</sup>. Die Beschreibung des Aufwands in der Lehre und Rechtsprechung ist meines Erachtens insgesamt deckungsgleich. So muss dieser im Verhältnis zum Sachverhalt und der persönlichen und rechtlichen Verhältnisse der beschuldigten Person gerechtfertigt sein. Unnötige oder offensichtlich aussichtslose Bemühungen werden nicht entschädigt. Viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben keine Erfahrung auf Seiten der Verteidigung. Es ist zu empfehlen, dass er oder sie sich bei der Beurteilung des geltend gemachten Aufwandes folgende Überlegungen macht: Wie lange brauchte er oder sie für die Bearbeitung des Falles? Der eigene Aufwand kann mit demjenigen des Verteidigers verglichen werden – abgesehen von den allenfalls nötigen Gesprächen mit der Mandantschaft. Auszugehen ist grundsätzlich vom Zeitaufwand eines versierten Anwalts oder einer versierten Anwältin, der oder die ohne grossen Aufwand im Kernbereich des Strafrechts seine oder ihre Tätigkeit ausübt.

Werden die Lehre und Rechtsprechung zu den ehemals kantonalen Entschädigungsbestimmungen mit den jetzigen verglichen, ist kein offensichtlicher Unterschied betreffend Voraussetzungen für die Entschädigung auszumachen. Damals wie heute ist sowohl der Bezug als auch der von der Verteidigung betriebene Aufwand eine grosse Ermessenssache. Festzustellen hingegen ist, dass die ehemals grosszügige St. Galler Praxis nicht in die schweizerische StPO übernommen wurde.

Insbesondere der Blick in die kantonalen Weisungen und Richtlinien zeigt auf, dass es bis anhin niemand erreichte, die Entschädigungsvoraussetzungen schärfer abzugrenzen. Eine Erklärung dafür besteht darin, dass es nebst den verschiedenen Sachverhalten auch verschiedene Menschen gibt. Eine scharfe Grenze ist aufgrund der stark persönlichkeitsorientierten Strafverfahren schlachtweg nicht möglich.

### **3.2. Die Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO)**

Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO befasst sich mit der Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen, die der beschuldigten Person aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. Die wirtschaftliche Einbusse entspricht dem Schadensbegriff gemäss Obligationenrecht. Demnach ist ein Schaden eine unfreiwillige Vermögenseinbusse – sei es bei Erhöhung der Passiven, Verminderung der Aktiven oder entgangener Gewinn. Der Gesuchsteller hat den ihm durch Haft oder durch das Strafverfahren entstandenen Schaden darzutun und soweit möglich zu belegen.<sup>103</sup>

Mit wirtschaftlichen Einbussen sind insbesondere Lohn- und Erwerbseinbussen sowie Reisekosten oder andere Barauslagen, die durch die Teilnahme am Verfahren verursacht worden sind, gemeint. Es ist nicht zu unterscheiden, ob die Lohn- und Erwerbseinbussen eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit betrifft. Interessant ist der Hinweis, dass gemäss Rekurskommission des Kantons Thurgau der Beschuldigte den Schadenersatz wegen Lohnausfall aufgrund Haft entweder beim Staat aufgrund Gesetz (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) oder beim Arbeitgeber aufgrund Vertrag (Art. 324a OR) einfordern kann. Es bleibt letztlich eine Frage eines allfällig internen Regressanspruchs zwischen Staat und Arbeitgeber. Darum hat sich die beschuldigte Person nicht zu kümmern<sup>104</sup>. Die „Entweder-Oder-Formulierung zeigt auf, dass

<sup>102</sup> Vgl. Fn. 76 und 75.

<sup>103</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich, Beschluss vom 12. Dezember 2011, UH110090-O/U/bee, S.8.

<sup>104</sup> Rekurskommission (TG) vom 16. März 1992, R 83, S. 2 (RBOG 1992 S. 147).

die beschuldigte Person bei Einreichen der Entschädigungsforderung wegen Lohneinbussen der Staatsanwaltschaft belegen muss, dass sie den Lohn tatsächlich nicht erhalten hat. Der Schaden des entgangenen Lohns muss ausgewiesen sein.

Zusätzlich zu den wirtschaftlichen Einbussen können Karriereschäden, Folgeschäden einer Haftpsychose oder Arbeitslosigkeit sowie Aufwände einer Hilfsperson gehören. SCHMID ergänzt, dass private Aufwendungen und Zeitausfälle für beispielsweise Aktenstudium üblicherweise nicht entschädigt werden<sup>105</sup>.

Die Höhe der Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen bestimmt sich nach zivilrechtlichen Regeln<sup>106</sup>.

Zu bemerken ist, dass an die notwendige Beteiligung am Strafverfahren nicht allzu hohe Anforderungen gesetzt sind. Gemäss WEHRENBERG/BERNHARD sind beispielsweise einer beschuldigten Person die Aufwendungen für die Teilnahme bei einer Zeugeneinvernahme zu entschädigen<sup>107</sup>.

In der Praxis hat die Festlegung des Schadenersatzes für Arbeitsausfall in Anlehnung an das Kantonsgericht Appenzell Innerrhoden wie folgt zu ergehen: Zuerst ist zu eruieren, wie viele Tage der Beschuldigte aufgrund der notwendigen Teilnahme am Strafverfahren der Erwerbstätigkeit nicht nachgehen konnte. Steht diese Anzahl einmal fest, ist sodann die Höhe der Einkommenseinbussen zu bestimmen. Anhand der Steuerunterlagen wird die Einkommenseinbuisse pro Tag errechnet (Haupterwerb/365 x Anzahl Tage Untersuchungshaft). Es reicht nicht aus, wenn die beschuldigte Person pauschal einen Mindestlohn pro Tag für die Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen verlangt, ohne dass sie diesen Anspruch begründet und beziffert.

Die beschuldigte Person trifft eine Mitwirkungspflicht. Unterlässt sie das Belegen von Ansprüchen, obwohl sie dazu aufgefordert wurde und dies hätte tun können, so verliert sie die Ansprüche<sup>108</sup>.

War die beschuldigte Person zur Zeit der Strafuntersuchung respektive insbesondere zur Zeit der Inhaftierung arbeitslos, ist dies wie folgt zu würdigen: Der Schaden hängt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung davon ab, wie lange die beschuldigte Person ohne die Inhaftierung arbeitslos geblieben wäre, ob ihr während dieser Zeit Arbeitslosengelder entgangen waren, ab wann bzw. zu welchem Einkommen sie eine neue Stelle gefunden hätte und wie hoch die Einsparungen während der Haftdauer gewesen wären. Das hypothetische Einkommen muss anhand einer Tatsachenfeststellung vorgenommen werden. Entscheidend dafür sind die bisherige Berufstätigkeit, das bisherige durchschnittliche Einkommen sowie die Berufserfahrung allgemein. Ebenso zu berücksichtigen sind hängige Bewerbungen oder Stellenbemühungen, Abrechnungen der Arbeitslosengelder und ein Nachweis über deren Kürzung aufgrund der Haft<sup>109</sup>.

---

<sup>105</sup>SCHMID, Praxiskommentar, N 8 zu Art. 429.

<sup>106</sup>BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 25f. zu Art. 429.

<sup>107</sup>BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 23 zu Art. 429, OBERHOLZER, 3. Auflage, N 1743; JOSITSCH, Grundriss StPO N 747.

<sup>108</sup>Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Urteil vom 5. Februar 2013, K1-2012, S. 4f. mit Hinweis auf SCHMID, Praxiskommentar, N 14 zu Art. 429; Obergericht des Kantons Zürich, Verfügung vom 15. Dezember 2011, UH110228-O/U.

<sup>109</sup>6B\_111/2012 vom 15.05.2012, S. 5.

### **3.3. Genugtuung für schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO)**

Die beschuldigte Person hat bei Einstellung oder Freispruch Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 49 OR sowie Art. 28 Abs. 2 ZGB<sup>110</sup>. Die Verletzung muss eine gewisse Intensität aufweisen<sup>111</sup>. Das Gesetz erwähnt beispielhaft der Freiheitsentzug (Untersuchungs- oder Sicherheitshaft) als eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse. Dieser muss nicht widerrechtlich angeordnet worden sein (im Gegensatz zu Art. 431 StPO), sondern sich im Nachhinein als ungerechtfertigt herausstellen.

In seltenen Fällen gelten auch körperliche Untersuchungen, Hausdurchsuchungen mit nach sich ziehender Publizität, breite Darlegung in den Medien<sup>112</sup>, persönliche Probleme im Familien- und Beziehungsleben oder persönlichkeitsverletzende Äusserungen der Strafverfolgungsbehörden als besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse<sup>113</sup>. Zudem begründet eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ebenfalls Anspruch auf eine Genugtuung<sup>114</sup>. Explizit keinen Anspruch auf Genugtuung rechtfertigen im Normalfall die erkennungsdienstlichen Massnahmen<sup>115</sup>.

Allgemein gültige Ansätze zur Bestimmung der Höhe des Genugtuungsbetrages lassen sich nicht aufstellen<sup>116</sup>. Es ist jeweils eine Ermessensfrage im Einzelfall. Bei der Ausübung des Ermessens kommt den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu. In Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung ist jeweils vorerst die Grössenordnung der allfälligen Entschädigung zu eruieren, die sich nach Art und Schwere der Verletzung bestimmt. Sodann sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu würdigen.<sup>117</sup> Das heisst, dass die Schwere der Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, deren Einwirkung auf die Persönlichkeit des Beschuldigten und nach dessen allfälligen Selbstverschulden massgebend ist. Zudem ist die Dauer der Beeinträchtigung zu berücksichtigen<sup>118</sup>.

Die im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft erlittene Unbill lässt sich naturgemäß nicht errechnen, sondern nur abschätzen<sup>119</sup>. Zur pflichtgemässen Ausübung des Ermessens sind folgende Erwägungen zu beachten: Als Faustregel hat die bisher ergangene Rechtsprechung eine Genugtuungshöhe von CHF 200.00 pro Hafttag herausgearbeitet, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen<sup>120</sup>. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine längere Haftdauer eine tiefere Genugtuungshöhe pro Tag Haft, zumal die erste Haftzeit besonders erschwerend ins

<sup>110</sup> GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur StPO, S. 429f.

<sup>111</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 27 zu Art. 429

<sup>112</sup> SCHMID erwähnt diesbezüglich vorverurteilende Pressecommuniqués oder in Massenmedien ausgeschlachtete Verhaftungen. Vgl. diesbezüglich SCHMID, Handbuch StPO, N 1817.

<sup>113</sup> GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur StPO, S. 429f., BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 27 zu Art. 429.

<sup>114</sup> 2A.93/2001 vom 31. Oktober 2001, E. 3c/aa.

<sup>115</sup> Entscheid Anklagekammer St. Gallen vom 20.02.2013, S. 4, AK.2012.382.

<sup>116</sup> HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Strafprozessrecht, § 109 S. 572.

<sup>117</sup> 6B\_111/2012 vom 15.05.2012, S. 6.

<sup>118</sup> Obergericht des Kantons Zürich, Beschluss vom 11. Dezember 2011, UH110090-0/O/U/bee, S. 11.

<sup>119</sup> Entscheid des Kantonsgesetz Basel-Landschaft, vom 12. Januar 2010, 200 09 1343/ILM.

<sup>120</sup> 6B\_574/2010.

Gewicht fällt<sup>121</sup>. Gemäss Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts wird dabei in der Regel ein Tagessatz von CHF 100.00 angenommen<sup>122</sup>. Das Bundesstrafgericht weist darauf hin, dass die Tatsache, dass der Beschuldigte ein Asylbewerber ist, der auf die Unterstützungsleistungen des Staates angewiesen ist, bei der Festlegung der Genugtuung keine Rolle spielt. Auch der Umstand, dass der Asylbewerber in der Schweiz kein enges soziales Netzwerk besitzt, rechtfertigt eine Herabsetzung des Tagessatzes nicht<sup>123</sup>. Überdies sind bescheidene finanzielle Verhältnisse, schwere Geistesschwäche sowie die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Ansprechers nicht zu berücksichtigen<sup>124</sup>.

Schliesslich ist der Umstand, dass es keine spektakuläre Verhaftung gegeben hat, nicht tagessatzreduzierend sondern vielmehr neutral zu werten. Im Gegensatz dazu wirkt sich eine äusserst spektakuläre Verhaftung genugtuungserhöhend aus<sup>125</sup>.

Bei der Bemessung zu berücksichtigen sind ebenfalls die besondere Publizität der Haft, das Vorliegen eines stabilen Arbeitsverhältnisses vor dem Freiheitsentzug, das Vorliegen eines sozialen Netzes bei Freiheitsentzug, allfällige frühere Untersuchungshaft oder Strafvollzug und schliesslich besondere psychische oder physische Probleme infolge der Haft<sup>126</sup>.

Die Genugtuung ist analog zum Schaden gemäss Art. 73 OR mit 5% seit dem die Unbill verursachenden Ereignis zu verzinsen. Als Zeitpunkt der Entstehung der seelischen Unbill ist dabei auf die Mitte des Zeitraums der Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte abzustellen<sup>127</sup>. Anspruchsberechtigt sind nur die beschuldigten Personen selber und nicht deren Angehörige<sup>128</sup>.

Der Kanton Zürich hält schliesslich weisungsgemäss fest, dass eine Haftentschädigung (z.B. für entgangene Entlohnung) *neben einer Genugtuung* nur auszusprechen ist, wenn ein kausaler Vermögensschaden belegt wird<sup>129</sup>. Dies ist die einzige logische Konsequenz, zumal die Entschädigung der Ausgleich eines Vermögensschadens bezweckt und die Genugtuung einen Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill<sup>130</sup>.

### 3.4. Art. 429 Abs. 2 StPO

Gemäss Gesetzeswortlaut hat die Strafbehörde von Amtes wegen über die Ansprüche der beschuldigten Person zu entscheiden. Grund der Prüfung des Anspruchs auf Entschädigung oder Genugtuung von Amtes wegen liegt darin, dass rechtsunkundige oder anwaltlich nicht vertretene beschuldigte Personen nicht schlechter gestellt werden als anwaltlich vertretene<sup>131</sup>.

Dazu wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, die beschuldigte Person aufzufordern, die Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Dies wird im Gesetz als „Kann-Vorschrift“ verankert. Spricht die Strafbehörde eine Entschädigung aus, ohne dass sich die beschuldigte Person dazu äussert

<sup>121</sup> BGE 113 IB 155 E. 3b.

<sup>122</sup> Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 19. September 2011, BK.2011.13, E.2.2.1.

<sup>123</sup> Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 19. September 2011, BK.2011.13, E.2.2.2.

<sup>124</sup> OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 3. Auflage, N 1756.

<sup>125</sup> Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 19. September 2011, BK.2011.13, E. 2.2.2.

<sup>126</sup> SCHNELL, StPO-Vorlesung, F. 19.

<sup>127</sup> Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 19. September 2011, BK.2011.13, E.2.2.4. Mit Verweis auf BGE 129 IV 149 E. 4.1 und E.4.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 23. Januar 2012, BB.2011.87 und 89, E.3.8.

<sup>128</sup> JOSITSCH, Grundriss StPO, N 748; SCHMID, Handbuch StPO, N 1818.

<sup>129</sup> Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA), Stand 1. Juni 2013.

<sup>130</sup> Entscheid des Kassationsgerichts vom 15. Dezember 1995, S. 2 (ZR 96/1997, S. 47).

<sup>131</sup> BSK STPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 31 zu Art. 429; Entscheid Anklagekammer St. Gallen vom 12.02.2013, S. 2, AK.2012.372.

konnte respektive ihren Aufwand beziffern konnte, so verletzt sie das rechtliche Gehör. Gleich entschied das Bundesstrafgericht, indem es ausführte, dass die Behörde zur Prüfung der Entschädigungsfragen verpflichtet sei. Wird die beschuldigte Person nicht aufgefordert, ihre Ansprüche zu beziffern und wird die Entschädigung allein von der Behörde in Ausübung ihres Ermessens festgesetzt, so wird das rechtliche Gehör der beschuldigten Person verletzt<sup>132</sup>.

M.E. greift demnach die Kann-Formulierung entsprechend zu kurz und die Strafbehörde muss die beschuldigte Person auffordern, die Ansprüche zu beziffern oder zu belegen. Tut sie das nicht, verletzt sie das rechtliche Gehör. Hingegen verletzt sie gemäss Erwägungen des Kantonsgerichts Basel-Landschaft dann nicht das rechtliche Gehör, wenn sie sowieso beabsichtigt, keine Entschädigung auszusprechen. Das Kantonsgericht erwog, dass es aus verfahrensökonomischen Überlegungen zwecklos und sogar widersprüchlich sei, wenn die Staatsanwaltschaft im Bewusstsein, dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen, diesen aufgefordert hätte, eine Honorarnote einzureichen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs würde nur dann vorliegen, wenn die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zugesprochen hätte, ohne dass er diese hätte beziffern können<sup>133</sup>.

Der Umstand, dass die Strafbehörde die beschuldigte Person auffordern kann, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen, impliziert eine Mitwirkungspflicht. Falls die beschuldigte Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, wird nach Ermessen entschieden<sup>134</sup>.

Insgesamt müssen die Entschädigungsforderungen durch das Strafverfahren kausal verursacht worden sein. Wie bereits erwähnt, hat der Staat aufgrund der Offizialmaxime die Voraussetzungen zur Bezahlung einer Entschädigung von Amtes wegen zu prüfen. Die beschuldigte Person trifft sodann eine Mitwirkungs- und Substantierungspflicht, indem sie den Nachweis des ihr erwachsenen Schadens aus dem Strafverfahren zu erbringen hat. Bezuglich Kausalzusammenhangs zwischen geltend gemachtem Schaden und Strafverfahren gilt in Anlehnung an das Kassationsgericht Zürich das (reduzierte) Beweismass der bloss überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieses erwähnte dazu folgendes: „[...] Danach obliegt insbesondere der Beweis für den (natürlichen) Kausalzusammenhang der geschädigten Person. Es folgt aber aus der Natur der Verhältnisse, dass an diesen Beweis keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden dürfen, weil sich der natürliche Kausalzusammenhang nicht direkt, sondern nur mittelbar anhand der Lebenserfahrung unter Würdigung der beweisbaren Umstände feststellen lässt. [...] Wesentlich ist, dass zwar [...] keine Umkehr der Beweislast stattfindet, dass aber – namentlich bei Personenschäden – seit jeher hohe bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit der Kausalität genügt.“<sup>135</sup> Ähnlich, aber bezogen auf Höhe und Ausmass des Schadens (und nicht betreffend Kausalzusammenhang), argumentiert OBERHOLZER, die Beweislast für Höhe und Ausmass des geltend gemachten Schadens trage der Freigesprochene<sup>136</sup>. So hat eine anwaltlich vertretene Person den Sachverhalt so umfassend darzulegen, dass daraus die geltend gemachte wirtschaftliche Einbusse aufgrund der Beteiligung am Strafverfahren abgeleitet werden kann. Kommt die vertretene Partei dieser detaillierten

---

<sup>132</sup> Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 13. April 2012, BK.2011.25, E.2.3.

<sup>133</sup> Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 10. Dezember 2012, 470 12 234.

<sup>134</sup> GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur StPO, S. 430.

<sup>135</sup> Entscheid des Kassationsgerichts vom 21. November 2005, E 3.1.b (ZR 105/2006 S. 57).

<sup>136</sup> OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 3. Auflage, N 1752.

Darlegung nicht nach, ist es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, entsprechende Nachforschungen zu machen, auch wenn die Prüfung von Amtes wegen zu erfolgen hat<sup>137</sup>. Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen erwog im kürzlich ergangenen Entscheid (AK.2012.372), dass es der Beschwerdeführer unterliess, den Sachverhalt so darzulegen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den geltend gemachten ärztlichen Kosten und der Inhaftierung bzw. dem Strafverfahren abgeleitet werden kann<sup>138</sup>.

In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung darf eine Entschädigung nur dann ermessensweise festgesetzt werden, wenn die beschuldigte Person bzw. deren Anwalt oder Anwältin seiner respektive ihrer Substantiierungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Demzufolge obliegt es der Strafbehörde, die beschuldigte Person zur Substantiierung aufzufordern und ihr dafür, wie für jede andere prozessuale Handlung auch, Frist anzusetzen.<sup>139</sup>.

Schliesslich verliert seine Ansprüche, wer das Anmelden von Ansprüchen unterlässt, obwohl er dazu aufgefordert wurde und dies hätte tun können. Diese Ansprüche können auch nicht später auf andere Weise geltend gemacht werden<sup>140</sup>.

### **3.4.1. Konsequenz für die Staatsanwaltschaft: die Parteimitteilung**

Gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft, sobald sie die Untersuchung als vollständig erachtet, den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss – vorliegend die Einstellung – mitzuteilen und den Parteien Frist anzusetzen, um Beweisanträge zu stellen. Sinnvollerweise weist die Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Parteimitteilung die nicht vertretene Partei darauf hinweist, allfällige Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche einzureichen und zu belegen<sup>141</sup>. Dies unter Fristansetzung. Andererseits läuft die Staatsanwaltschaft die Gefahr, das rechtliche Gehör zu verletzen.

Nicht ganz klar ist, ob auch die anwaltlich vertretene Person explizit auf das Recht des Einreichens allfälliger Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche hinzuweisen ist, zumal der Verteidiger oder die Verteidigerin meines Erachtens zu wissen hat, welche Rechte ihm oder ihr zustehen oder welche Pflichten ihm oder ihr obliegen. Somit genügt es, wenn mittels Parteimitteilung der Verteidigerin oder dem Verteidiger über den bevorstehenden Verfahrensabschluss in Kenntnis gesetzt wird und er oder sie eine Frist zur Einreichung allfälliger Beweisanträge erhält.

Sobald die Entschädigungsforderung der Staatsanwaltschaft vorliegt, ist diese nach ihrer Angemessenheit zu überprüfen. Auch wenn die Staatsanwaltschaft erheblich von der geforderten Entschädigungshöhe zu Lasten der beschuldigten Person abweicht, ist dies in der Einstellungsverfügung genügend zu begründen. Ein vorgängiges In-Aussicht-Stellen und Begründen des Abweichens zum Nachteil der beschuldigten Person erübrigt sich meines Erachtens. Schliesslich hat sie die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen den Entschädigungsentscheid zu ergreifen.

---

<sup>137</sup> Entscheid Anklagekammer St. Gallen vom 12.02.2013, S. 2, AK.2012.372.

<sup>138</sup> Entscheid Anklagekammer St. Gallen vom 12.02.2013, S. 3, AK.2012.372.

<sup>139</sup> Pr 1/2001 Nr. 5.

<sup>140</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 1819.

<sup>141</sup> OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 3. Auflage, N 1764.

#### **4. Herabsetzung / Verweigerung der Entschädigung oder Genugtuung gemäss Art. 430 StPO**

Art. 430 StPO bestimmt drei Voraussetzungen, unter denen die Strafbehörde alternativ den Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung gemäss Art. 429 StPO herabsetzen oder verweigern kann. Es handelt sich dabei um folgende Voraussetzungen: Wenn die beschuldigte Person rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (lit. a), wenn die Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen hat (lit. b<sup>142</sup>) oder wenn die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (lit. c).

Bevor diese Voraussetzungen zu prüfen sind, ist in Erinnerung zu rufen, dass die Entschädigungsfrage an diejenige der Kostenauferlegung gekoppelt ist. So präjudiziert der Kostenentscheid den Entschädigungsentscheid. Zu bedenken gilt, dass sich die Auferlegung von Kosten bei einer Einstellung gemäss Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO und das Bezahlen einer Entschädigung nach Art. 429 StPO grundsätzlich gegenseitig ausschliessen. Oder anders formuliert: Wenn der Staat der beschuldigten Person bei einer Einstellung (oder Freispruch) die Kosten auferlegt, spricht er keine Entschädigung aus<sup>143</sup>. Um dem Ermessen im Einzelfall gerecht zu werden, ist Art. 430 StPO als „Kann-Bestimmung“ im Gesetz verankert. Dies ist insbesondere bei einer Teileinstellung oder einem Teilstreitwrt wichtig<sup>144</sup>. Eine solche Konstellation kann die Ausnahme des Grundsatzes bilden, dass sich die Auferlegung der Kosten und die Bezahlung einer Entschädigung gegenseitig ausschliessen<sup>145</sup>. GRIESSEER weist auf die Möglichkeit der Verrechnung von auferlegten Kosten mit zugesprochenen Entschädigungen gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO hin. So kann es bei einer Teileinstellung vorkommen, dass die beschuldigte Person für den verurteilten Teil der Strafuntersuchung die Kosten zu tragen hat. Im Gegenzug hat sie aber das Recht auf Entschädigung für die Ausübung der Verfahrensrechte betreffend den eingestellten Teil der Strafuntersuchung<sup>146</sup>.

Das Gericht kann einer beschuldigten Person, die aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist, die Bezahlung der Entschädigung verweigern. WEHRENBERG/BERNHARD führen dazu aus, dass es nicht gerechtfertigt wäre, einer Person, die einzig aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit freigesprochen wurde, zwar die Verfahrenskosten zu überbinden, ihr aber auch eine Entschädigung auszubezahlen. Dieser zusätzliche Verweigerungsgrund ist im Gesetz nicht explizit verankert. Die beschuldigte Person kann vielmehr – sollte sie finanziell dazu in der Lage sein – sowohl zur Tragung der Kosten als Bezahlung der Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden<sup>147</sup>.

---

<sup>142</sup> Art. 430 Abs. 1 lit. b StPO bildet nicht Gegenstand dieser Masterarbeit.

<sup>143</sup> GRIESSEER, in: ZK StPO, N 2 zu Art. 430.

<sup>144</sup> SCHMID, Praxiskommentar, N 15 zu Art. 430.

<sup>145</sup> BOTSCAFT, 2005, S. 1330.

<sup>146</sup> GRIESSEER, in: ZK StPO, N 4 zu Art. 430.

<sup>147</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 11 zu Art. 429.

## 4.1. Prozessuales Verschulden (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO)

Der Wortlaut von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO ist praktisch identisch zu demjenigen von Art. 426 Abs. 2 StPO. Beide befassen sich mit dem rechtswidrigen und schuldenhaften Bewirken der Einleitung des Verfahrens und der Erschwerung der Durchführung des Verfahrens. Sobald ein solches Verhalten vorliegt, ist eine Entschädigung oder Genugtuung in der Regel ausgeschlossen.

Wird das Verschulden der beschuldigten Person als leicht gewertet, so kann eine Herabsetzung der Entschädigungs- oder Genugtuungshöhe die Folge sein<sup>148</sup>.

### Anlehnung an Art. 426 Abs. 2 StPO:

Somit verweisen die Fachkräfte in der Lehre bei der Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO regelmässig auf die entsprechenden Erwägungen betreffend Auferlegung von Kosten bei Freispruch/Einstellung gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO. Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen führte dabei folgendes aus: Bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten handle es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, wodurch die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde. Weiter führte es aus, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts mit der Unschuldsvermutung nach Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK vereinbar sei, einer nicht verurteilten beschuldigten Person Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dies unter der Voraussetzung dass sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. in Anlehnung an eine analoge Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten Schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder erschwert habe. Zudem muss der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem widerrechtlichen Verhalten und der Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens erfüllt sein<sup>149</sup>.

### 4.1.1. Praktische Vorgehensweise

Für den praktisch tätigen Staatsanwalt oder die praktisch tätige Staatsanwältin empfiehlt sich folgende Vorgehensweise: Bei einer „reinen Einstellung“ (keine Teil-Einstellung) ist vorerst zu entscheiden, ob der beschuldigten Person trotz Einstellung die Kosten in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO aufzuerlegen sind. Sollte dies der Fall sein, dann ist auf eine Entschädigung zu verzichten.

Insgesamt muss der Entscheid der Kosten- respektive der Entschädigungsauflage in sich stringent sein. Das hat zur Folge, dass es nicht angeht, zwar die Kosten dem Staat aufzuerlegen, da das Vorliegen betreffend prozessuales Verschulden verneint wurde, gleichzeitig aber auf eine Entschädigung zu verzichten, indem das Vorliegen von prozessualem Verschulden doch bejaht wird.

---

<sup>148</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 1820f.

<sup>149</sup> Entscheid Anklagekammer St. Gallen vom 20.02.2013, E.3.1., AK.2012.382.

## 4.2. Geringfügige Aufwendungen (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO)

Artikel 430 Abs. 1 lit. c StPO betrifft die wirtschaftlichen Einbussen nach Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO. Gemäss JOSITSCH sind mit den geringfügigen Aufwendungen hingegen nicht nur die wirtschaftlichen Einbussen gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO, sondern allgemein geringfügige Umtreibe zu verstehen<sup>150</sup>. Sobald die Aufwendungen geringfügig sind, kann die Strafbehörde die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern.

Artikel 430 Abs. 1 lit. c StPO liegt die Meinung zu Grunde, dass im Interesse der Verbrechensbekämpfung von den Bürgern und Bürgerinnen erwartet wird, das Risiko einer materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung auf sich zu nehmen<sup>151</sup>. Überdies treffen jeder Einwohner und jede Einwohnerin gewisse Pflichten, die entschädigungslos zu tragen sind. Als Beispiel erwähnt das Obergericht des Kantons Zürich die Meldepflicht, die Selbsttaxation sowie in einem gewissen Mass die Mitwirkungspflicht an der Aufklärung allfälliger Straftaten<sup>152</sup>. RIKLIN schliesslich erwähnt, dass sich die Bestimmung aus Gründen der Verfahrensökonomie sowie Pragmatismus aufdränge<sup>153</sup>.

Was aber ist unter „geringfügigen Aufwendungen“ zu verstehen? Oder anders formuliert: Wann sind die wirtschaftlichen Einbussen so geringfügig, dass sie nicht entschädigt werden müssen? Gemäss Botschaft nimmt Buchstabe c des Art. 430 StPO einen im schweizerischen Strafprozessrecht verankerten Grundsatz auf, wonach nur Aufwendungen von einiger Bedeutung zu vergüten sind. Als Beispiele für geringfügige Aufwendungen erachtet sie die Pflicht, ein oder zwei Mal bei einer Gerichtsverhandlung erscheinen zu müssen. Solche geringfügige Aufwendungen sind denn auch nicht zu entschädigen<sup>154</sup>. SCHMID deklariert es beispielsweise als geringfügige Aufwendung, wenn Personen, die aufgrund einer Anhaltung gemäss Art. 215 StPO in ihrer Bewegungsfreiheit kurzfristig eingeschränkt worden sind. Demnach muss der Staat dies nicht entschädigen<sup>155</sup>.

Wie beim Thema Entschädigung an und für sich ist die Auslegung der geringfügigen Aufwendung eine Ermessenssache. Um das Ermessen pflichtgemäß auszuüben, sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen: Die Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte beziehen sich ausschliesslich auf beschuldigte Personen, die nicht verteidigt sind. Sobald die beschuldigte Person einen Wahlverteidiger mandatiert hat, kann die Entschädigung - sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind - für diese Aufwendungen aufgrund fehlender Geringfügigkeit nicht herabgesetzt oder verweigert werden<sup>156</sup>. So erwog das Obergericht des Kantons Thurgau, dass die Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung aufgrund geringfügiger Aufwendungen der beschuldigten Person früher ein weit verbreitetes Prinzip darstellte. Mit dieser Ausnahmebestimmung könne jedoch nicht Ersatz für die gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a grundsätzlich gerechtfertigten Verteidigungskosten verweigert werden<sup>157</sup>. Betreffend den Aufwendungen einer beschuldigten Person, die sich selber verteidigt, gilt folgendes: Es sind dieselben Erwägungen zu berücksichtigen, die zur Bestimmung der Angemessenheit des Beizuges des Verteidigers angewendet werden. Wenn in einem Bagatellfall

<sup>150</sup> JOSITSCH, Grundriss StPO, N 749.

<sup>151</sup> BSK StPO – WEHRENBERG/BERNHARD, N 19 zu Art. 430.

<sup>152</sup> Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Dezember 2011, E. 5.1., UH110090-O/U/bee.

<sup>153</sup> RIKLIN, StPO Kommentar, S. 651.

<sup>154</sup> BOTSCHAFT, 2005, S. 1330.

<sup>155</sup> SCHMID, Praxiskommentar, N 20 zu Art. 430.

<sup>156</sup> GRIESSE, in: ZK StPO, N 14 zu Art. 430.

<sup>157</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 18. August 2011, SW.2011.103 (RBOG 2011 Nr. 30 mit Verweis auf GRIESSE, in: ZK StPO, N 14 zu Art. 430).

der Beizug des Verteidigers als nicht angemessen gewertet wird, so hat die beschuldigte Person die Bezahlung des Wahlverteidigers aufgrund Geringfügigkeit der Aufwendung selber zu tragen.

## 5. Rechtsmittel betreffend Entschädigung

Die Staatsanwaltschaft hat bei Einstellung des Verfahrens über die Entschädigung in der Einstellungsverfügung gemäss Art. 320 i.V.m. Art. 80f. StPO zu befinden. Ist die beschuldigte Person mit dem Entscheid betreffend Entschädigung - sei es mit der Höhe oder mit der Verweigerung derselben - nicht einverstanden, so hat sie die Möglichkeit, dagegen *Beschwerde* gemäss Art. 393 StPO zu führen.

In einem Urteil ist gemäss Art. 81 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. b s sowie Art. 351 Abs. 1 StPO unter anderem auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu entscheiden. Der beschuldigten Person steht somit bei einem freisprechenden Urteil durch das erstinstanzliche Gericht gemäss Art. 351 StPO das Rechtsmittel der *Berufung* zur Verfügung, wenn sie dieses betreffend Kosten- und Entschädigung anfechten will.

Das Bundesgericht entschied, dass auch die Staatsanwaltschaft namentlich die Höhe der Entschädigung für die private Verteidigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO anfechten kann. In der Begründung führte das Bundesgericht aus, dass die Staatsanwaltschaft und die übrigen Parteien gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 381 f. StPO Berufung erklären könnten. Dies gelte auch, wenn ausschliesslich Nebenfolgen wie Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen strittig seien (Art. 399 Abs. 4 lit. e und f StPO)<sup>158</sup>. Wenn dies das Bundesgericht für die Entschädigung für die Wahlverteidigung feststellte, so hat das konsequenterweise für die Entschädigungsverlegung insgesamt zu gelten.

---

<sup>158</sup> 6B\_168/2012, E. 2 und 3.

## 6. Leitfaden

### 6.1. Entschädigung der Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte: (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO):

Die Staatsanwaltschaft hat bei einer Einstellung über die Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte wie folgt vorzugehen: Als Erstes muss geklärt werden, ob für den zu beurteilenden Sachverhalt der **Beizug des Verteidigers** überhaupt **angemessen** war. Der Beizug des Verteidigers ist selbstredend für sämtliche Sachverhalte angemessen, in denen er notwendig ist. Diese Schwelle braucht für die Angemessenheit des Beizuges jedoch nicht erreicht werden. Vielmehr bestimmt sich der angemessene Beizug des Verteidigers nach der *Schwere des Tatvorwurfs, die tatsächliche und rechtliche Komplexität, die Auswirkungen des Verfahrens auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse sowie die Dauer des Strafverfahrens.*

Als eine Art Faustregel gilt, dass bei Verbrechen und Vergehen der Beizug einer Verteidigung üblicherweise angemessen ist, ausser es handelt sich um einen Bagatellfall. Der Bagatellfall zeichnet sich aus durch eine Einfachheit in qualitativer (rechtlicher) sowie quantitativer (umfangmässiger) Hinsicht. In Anlehnung an Art. 132 Abs. 3 StPO e.c liegt ein Bagatellfall vor, wenn eine Freiheitsstrafe von weniger als vier Monaten, eine Geldstrafe von weniger als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von weniger als 480 Stunden zu erwarten ist. Sobald die Untersuchung aber mehr als eine einmalige Einvernahme erfordert oder es zur gerichtlichen Beurteilung kommt, ist der Beizug eines Verteidigers auch bei einem Bagatellfall angemessen. Dasselbe hat für die Übertretungssache zu gelten.

Wurde der Beizug des Verteidigers als angemessen beurteilt, so hat der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin sodann über die Angemessenheit der Entschädigungshöhe zu entscheiden. Demnach hat er oder sie sich zu überlegen, welchen Zeitaufwand für die Verteidigung geboten war. Die Beurteilung des gebotenen Zeitaufwands für die Verteidigung ist wiederum eine Ermessensfrage. Zur pflichtgemässen Ausübung dieses Ermessens hat sich der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin über folgendes Gedanken zu machen: *Welche Bedeutung kommt der Streitsache zu? Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse schwierig?* Und schliesslich: Wie ist der *rein quantitative Aufwand aufgrund des Aktenumfangs einzuschätzen?* Insgesamt ist das Ermessen vor den Hintergrund der Verhältnismässigkeit zu stellen. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin hat demnach stets abzuwägen, ob der von dem Anwalt oder der Anwältin zu entschädigende Aufwand in Anbetracht des zu beurteilenden Sachverhalts korreliert. Der Beschuldigte hat nicht das Anrecht auf die Entschädigung des tatsächlich geleisteten Aufwands, sondern nur des in der Sache gebotenen.

Die Honorarnote ist entsprechend zu überprüfen. Unabhängig vom Sachverhalt stellt die jeweilige kantonale Tarifordnung die Obergrenze des Honorars dar. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Obergrenze bei ausserordentlich komplexen Fällen gemäss den meisten Tarifordnungen nach oben verlegt werden kann. Der Stundenansatz wird üblicherweise zwischen der beschuldigten Person und der Wahlverteidigung frei vereinbart. Es geht jedoch

nicht an, dass der Staat beliebig abgemachte Stundenansätze zu erstatten hat. Die beschuldigte Person trifft hier eine Schadensminderungspflicht<sup>159</sup>.

Der entsprechend kantonal vorgegebene Honoraransatz ist wegweisend. Die meisten Kantone haben in einer Verordnung festgelegt, wie hoch das Honorar pro Stunde Aufwand zu sein hat. So beträgt beispielsweise im Kanton St. Gallen gemäss Art. 24 Abs. 1 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten das mittlere Honorar CHF 250.00 pro Stunde<sup>160</sup>. Dasjenige im Kanton Appenzell Innerrhoden ist gemäss Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) auf CHF 200.00 pro Stunde festgelegt<sup>161</sup>. Im Kanton Zürich wiederum wird das Honorar – sofern es nach Zeitaufwand geht – in der Höhe von CHF 150.00 bis CHF 350.00 pro Stunde festgesetzt (§ 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren, AnwGebV)<sup>162</sup>. Der Kanton Thurgau hingegen hat einzig der Stundenansatz für den amtlichen Verteidiger in der Höhe von CHF 200.00 in einer Verordnung bestimmt<sup>163</sup>. Hingegen verzichtete der Gesetzgeber einen Honoraransatz für die Wahlverteidigung festzulegen. Um dennoch eine angemessene Beurteilung der Honorarnote zu erreichen, drängt sich m.E. folgende Vorgehensweise auf: Als untere Grenze ist vom kantonal vorgegebenen Stundensatz des amtlichen Verteidigers auszugehen. Sollte der Sachverhalt sehr komplex sein oder überaus einfach, so ist der Honoraransatz entsprechend nach oben oder unten anzupassen.

Ist der privat vereinbarte sodann viel höher als der kantonal vorgegebene Stundenansatz, so rechtfertigt sich eine Übernahme desselben nur, wenn die Verteidigung überdurchschnittlich komplexe Fragen zu beantworten hatte oder ein Mehraufwand aufgrund Mehrsprachigkeit gerechtfertigt war. Der Anwalt oder die Anwältin hat die beschuldigte Person gemäss Art. 12 lit. i BGFA bei Übernahme des Mandats über die Grundsätze der Rechnungsstellung aufzuklären. Demnach hat die Verteidigerin oder der Verteidiger der beschuldigten Person zu erläutern, welcher Stundenansatz für den zu beurteilenden Fall üblich ist. Es muss auf das Risiko, dass der Staat bei einer allfälligen Entschädigung an die beschuldigte Person den vereinbarten Stundenansatz des kantonal vorgegebenen Stundenansatzes oder entsprechend der Schwierigkeit des Falles kürzen kann, hingewiesen werden. Die Folge davon, nämlich dass der Differenzbetrag die beschuldigte Person zu tragen hätte, muss ebenso kommuniziert werden<sup>164</sup>.

---

<sup>159</sup> BGE 6B\_30/2010.

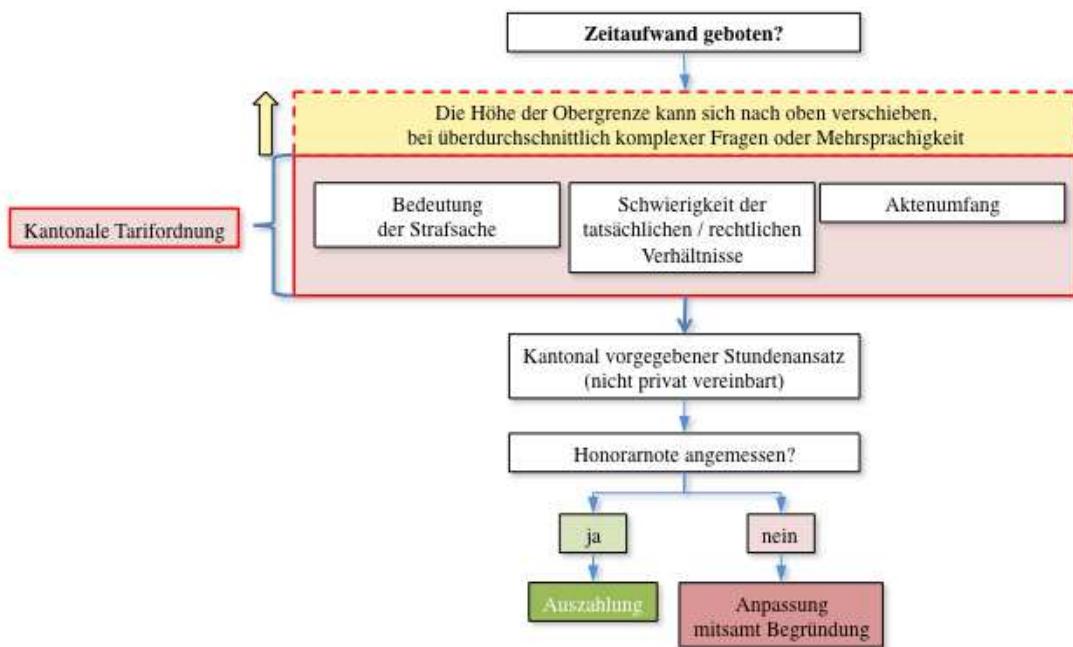
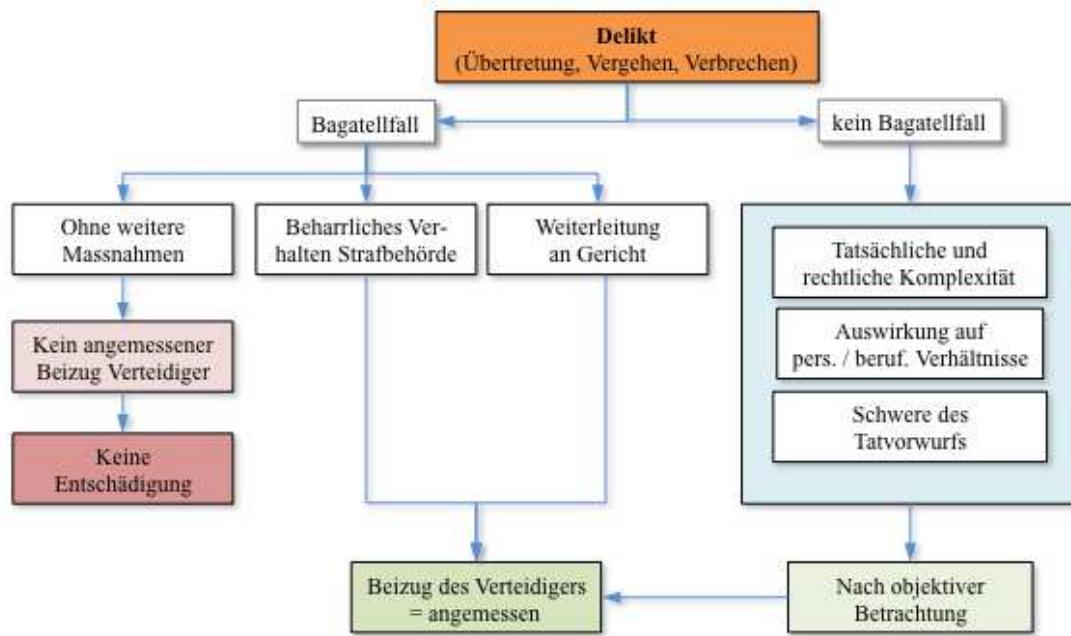
<sup>160</sup> Vgl. § 24 Abs. 1 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994 (963.75).

<sup>161</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über die Honorare der Anwälte vom 7. Oktober 2002 (177.410).

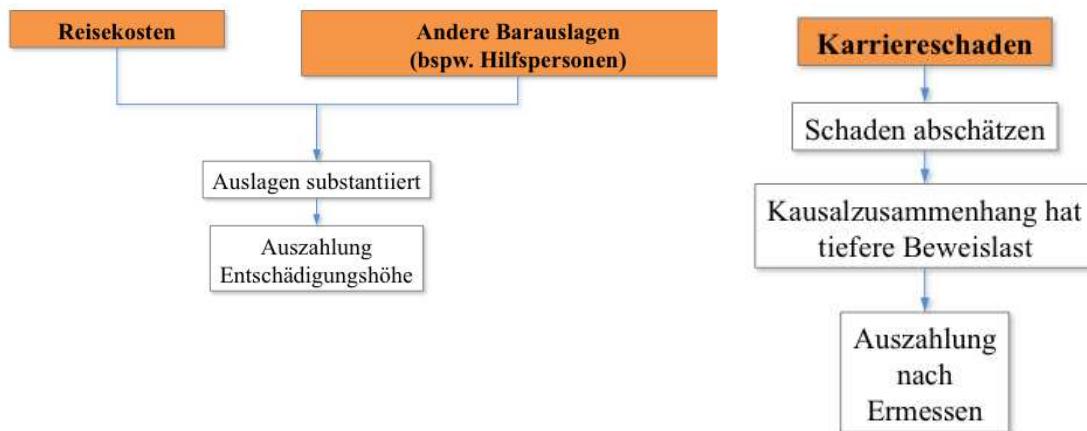
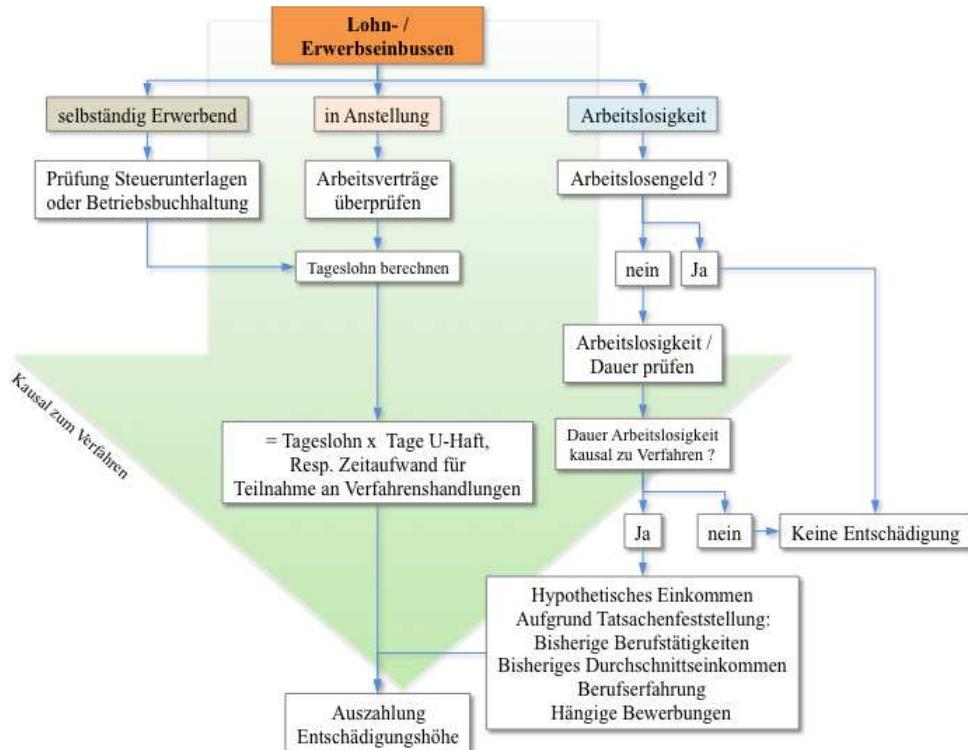
<sup>162</sup> Vgl. §3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (215.3).

<sup>163</sup> Vgl. §13 Abs. 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen (176.31).

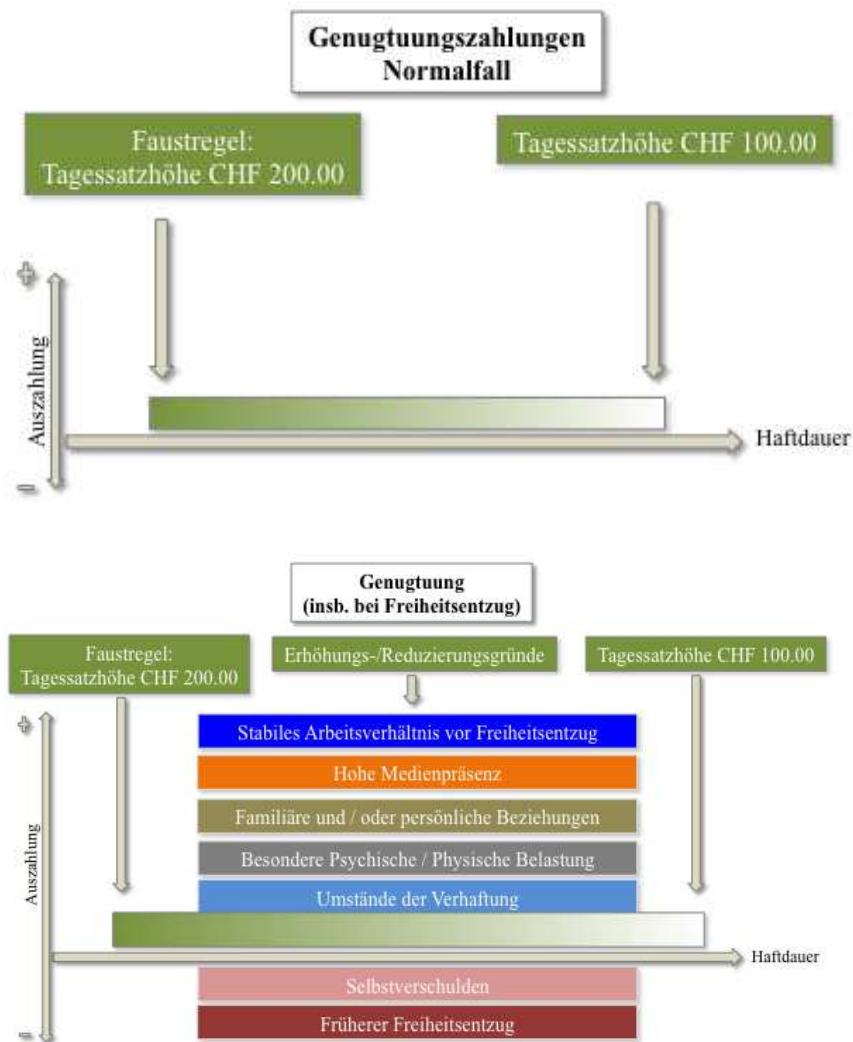
<sup>164</sup> 2A.733/2006, E. 8.1.



## 6.2. Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen aus notwendiger Beteiligung am Strafverfahren (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO)



### 6.3. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO)



## 7. Diskussion und Ausblick

Die Masterarbeit trägt den Titel „[...] Instrument zur Bestimmung der Entschädigungshöhe“. Insgesamt ist es nicht möglich, anhand der Gerichtsentscheide einen repräsentativen Katalog mit numerischen Entschädigungsbeträgen, vergleichbar mit einem Bussenkatalog, auszuarbeiten. Der Grund dafür liegt insbesondere darin, dass die gebotenen Aufwände pro vergleichbare Sachverhalte extrem variieren können. Nicht zuletzt stellen dies auch die praktisch tätigen Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen fest. Kein Fall – auch wenn er gemäss Sachverhalt prima vista einem anderen sehr nahe kommt, ist in Sachen Aufwand vergleichbar. Es sind Menschen und Konstellationen involviert, die verschiedener nicht sein könnten. So machen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte immer wieder die Erfahrung, dass sich die beschuldigten Personen – und sei es auch nur betreffend Aussageverhalten – sehr voneinander unterscheiden. Mit diesen unterschiedlichen Charakteren hat sich auch die Anwaltschaft auseinanderzusetzen und entsprechend die Verteidigungsaufwände anzupassen. So benötigt der eine Mandant für die Instruktion sehr viel Zeit, der andere lässt sich hingegen mit einem viel geringeren Aufwand instruieren. Inwieweit das für den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin bekannt und allenfalls aus der Honorarnote ersichtlich ist, ist schwierig abzuschätzen.

Ein weiterer Grund, dass kein eigentlicher Entschädigungskatalog erstellt werden kann, besteht darin, dass die Kantone zwar ähnliche, aber keine einheitliche Tarifordnungen kennen. Bei der Art und Weise der Honorarberechnung liegt grosses Ermessen vor.

Der Frage, wie das Ermessen zur Bestimmung der Entschädigungs- und Genugtuungshöhe im Einzelfall pflichtgemäß auszuüben ist, konnte dem Grundsatz nach beantwortet werden. So wurden sämtliche Parameter herausgearbeitet, welche die Entschädigungsvoraussetzungen an und für sich und auch deren Höhe bestimmen.

Ernüchternd stellte ich aber fest, dass es trotz Auswertung einer Vielzahl von Entscheiden sowie Weisungen und Richtlinien verschiedener Kantone nicht möglich war, ein eigentlicher Entschädigungskatalog zu generieren. Das ist wohl auch der Grund dafür, dass sich sowohl die Lehre als auch die Rechtsprechung sowie die Kantone in ihren Weisungen nur mit allzu grundlegenden Ermessensansätzen und nicht eigentlichen Prozentangaben zur Bestimmung der Entschädigungshöhe begnügen müssen. So gesehen war die eingesetzte Methode mittels Vergleichen von Rechtsprechung, Weisungen und Richtlinien des Bundes als auch Kantone zweckmäßig.

Insgesamt kann aufgrund der Erkenntnisse, die im Sinne eines Leitfadens für den Praktiker oder die Praktikerin zusammengestellt wurden, übersichtsmässig festgestellt werden, wie das Ermessen im Einzelfall auszuüben ist. Unter der Voraussetzung, dass die Parameter im Einzelfall richtig berücksichtigt werden, sind die Ergebnisse repräsentativ. So obliegt es weiterhin der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, den Grundsätzen nach allenfalls mithilfe des Leitfadens, aber noch immer mit vielen unbekannten Faktoren, die der Fall gezwungenermassen mit sich bringt, die Entschädigung und Genugtuung an und für sich sowie deren Höhe angemessen festzulegen. Auf diese Art und Weise kann eine rechtsgleiche, nachvollziehbare und angemessene Bestimmung der Entschädigungs- sowie Genugtuungshöhe an die beschuldigte Person bei Abschluss des Strafverfahrens erreicht werden.

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit resp. die von mir ausgewiesene Leistung selbstständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe.“

Weinfelden, 12. Juli 2013

---

Franziska Sutter